

# Sitzungsunterlagen

9. öffentliche und nichtöffentliche  
Sitzung des Ausschusses für  
Integration, Soziales, Jugend und  
Sport

18.07.2023



# Inhaltsverzeichnis

## Vorlagendokumente

TOP Ö 2 Genehmigung der öffentlichen Niederschrift SV ISJS TOP 2 öffentlich	5
TOP Ö 3 Bestandserhebung 2023; Zuschüsse an die örtlichen Sportvereine gemäß den Richtlinien der Großen Kreisstadt Fürstenfeldbruck zur Förderung des Sports	
Vorlage mit Sitzungsdaten Ausschuss 3067/2023	7
Anlage 1 - Antrag Einzelmaßnahmen TuS FFB 3067/2023	11
Anlage 2 - Antrag Einzelmaßnahmen EVF 3067/2023	15
Anlage 3 - Zuschuss für Kinder- und Jugendarbeit 3067/2023	17
TOP Ö 4 Nutzungsvertrag Sportanlage BVTA	
Vorlage mit Sitzungsdaten Ausschuss 3039/2023	19
Anlage - Nutzungsvertrag BVTA 2023 - Entwurf 3039/2023	23
TOP Ö 5 Zuschussvereinbarung BVTA e.V.	
Vorlage mit Sitzungsdaten Ausschuss 3069/2023	33
Anlage 1 - Vereinbarung BVTA e.V. 3069/2023	37
TOP Ö 6 Zuschussvereinbarung TSV FFB West e.V.	
Vorlage mit Sitzungsdaten Ausschuss 3070/2023	41
Anlage 1 - Schreiben TSV FFB West e.V. vom 29.06.2023 3070/2023	45
Anlage 2 - Vereinbarung TSV FFB West e.V. 3070/2023	47
TOP Ö 7 Nutzungsvertrag Sportanlage FC Aich	
Vorlage mit Sitzungsdaten Ausschuss 3065/2023	51
Anlage 1 - Antrag um Umrüstung FC Aich 3065/2023	55
Anlage 2 - Nutzungsvertrag FC Aich 2023 - Flutlicht - Entwurf 2023-07-05 3065/2023	57
TOP Ö 8 Zuschussvereinbarung FC Aich e.V.	
Vorlage mit Sitzungsdaten Ausschuss 3068/2023	65
Anlage 1 - Vereinbarung FC Aich e.V. 3068/2023	69
TOP Ö 9 Zuschussvereinbarung Sportschützenvereinigung FFB e.V.	
Vorlage mit Sitzungsdaten Ausschuss 3071/2023	73
Anlage 1 - Vereinbarung Sportschützenvereinigung FFB e.V. 3071/2023	77
TOP N 1 Genehmigung der nichtöffentlichen Niederschrift SV ISJS TOP 1 nichtöffentlich	81



## STADTVERWALTUNG FÜRSTENFELDBRUCK

<b>9. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Ausschusses für Integration, Soziales, Jugend und Sport</b>
--

Betreff/Sach-antragsnr.	Genehmigung der öffentlichen Niederschrift gem. Art. 54 Abs. 2 GO i. V. m. § 38 GeschO			
TOP - Nr.	2	Vorlagenstatus	öffentlich	
AZ:	1-0241/ 50	Erstelldatum	07.07.2023	
Verfasser	Frau Dönselmann	Zuständiges Amt	Amt 5 <i>l. m. n.</i>	
Sachgebiet	50	Abzeichnung OB:	<i>gc</i>	
		Abzeichnung 2./ 3. Bgm:		
Beratungsfolge		Zuständigkeit	Datum	Ö-Status
1	<b>Ausschuss für Integration, Soziales, Jugend und Sport</b>	<b>Entscheidung</b>	<b>18.07.2023</b>	<b>Ö</b>

Gemäß Artikel 54 Absatz 2 2. Halbsatz der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) sowie § 38 der Geschäftsordnung für den Stadtrat Fürstentfeldbruck sind die Niederschriften von Sitzungen städtischer Gremien vom jeweiligen Ausschuss bzw. Stadtrat zu genehmigen. Dies erfolgt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Abstimmenden (Artikel 51 Abs. 1 GO).

Der Ausschuss Integration Soziales, Jugend und Sport beschließt die Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Integration, Soziales, Jugend und Sport vom 30.03.2023.



## STADTVERWALTUNG FÜRSTENFELDBRUCK

## Beschlussvorlage Nr. 3067/2023

## 9. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Ausschusses für Integration, Soziales, Jugend und Sport

Betreff/Sach-antragsnr.	Bestandserhebung 2023; Zuschüsse an die örtlichen Sportvereine gemäß den Richtlinien der Großen Kreisstadt Fürstenfeldbruck zur Förderung des Sports			
TOP - Nr.		Vorlagenstatus	öffentlich	
AZ:		Erstelldatum	29.06.2023	
Verfasser	Michael Maurer	Zuständiges Amt	Amt 5	
Sachgebiet	50 Bildung, Familie, Jugend, Sport	Abzeichnung OB:		
Beratungsfolge		Zuständigkeit	Datum	Ö-Status
1	Ausschuss für Integration, Soziales, Jugend und Sport	Entscheidung	18.07.2023	Ö

Anlagen:	Zuschuss Einzelmaßnahme TuS FFB (Anlage 1) Zuschuss Einzelmaßnahme EVF (Anlage 2) Übersicht Zuschuss für Kinder- und Jugendarbeit (Anlage 3)
----------	--

**Beschlussvorschlag:**

Der Ausschuss für Integration, Soziales, Jugend und Sport beschließt die Vergabe der Zuschüsse unter Berücksichtigung der Richtlinien der Großen Kreisstadt Fürstenfeldbruck zur Förderung des Sports entsprechend der im Sachvortrag aufgeführten Entscheidung des Sportforums sowie entsprechend der von der Verwaltung ausgearbeiteten Berechnung in Anlage 3.

Referent/in	Kellerer / CSU		Ja/Nein/Kenntnis	Ja
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat	Sportbeirat		Ja/Nein/Kenntnis	Ja
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Klimarelevanz				
Umweltauswirkungen				
Finanzielle Auswirkungen				
Haushaltsmittel stehen zur Verfügung			Ja	90.000 €
Aufwand/Ertrag lt. Beschlussvorschlag				89.958 €
Aufwand/Ertrag der Gesamtmaßnahme				€
Folgekosten				€

**Sachvortrag:**

Entsprechend der Richtlinien der Großen Kreisstadt Fürstenfeldbruck zur Förderung des Sports (Sportförderrichtlinien) vom 04.10.2019 werden die bereitgestellten Haushaltsmittel in Höhe von 90.000 € in einen Zuschuss für Kinder- und Jugendarbeit (80%) und einen Zuschuss für Einzelmaßnahmen (20%) aufgeteilt. Nicht vergebene Haushaltsmittel für Einzelmaßnahmen fließen in das Budget der Kinder- und Jugendförderung zurück.

Folgende Anträge auf Förderung von Einzelmaßnahmen wurden fristgerecht bei der Stadtverwaltung eingereicht:

Der Turn- und Sportverein Fürstenfeldbruck e.V. (TuS) bewirbt sich mit einem Projekt um einen Zuschuss auf Einzelmaßnahmen (Anlage 1). Im aktuell laufenden Schuljahr 2022/2023 werden drei Grundschulen (Grundschule Mitte, Grundschule Philipp-Weiß und Grundschule Richard-Higgins) bei der Durchführung der Sportstunden nach dem Konzept „In einem gesunden Körper wohnt ein gesunder Geist“ von zwei Jugendlichen, die ein freiwilliges soziales Jahr (FSJ) beim TuS absolvieren, unterstützt. Nach Abzug der anteilmäßigen Kosten für die Einsätze der beiden FSJ'ler direkt beim Verein, entstehen dem TuS bei diesem Projekt Kosten in Höhe von insgesamt 9.392,72 €.

Der Eislaufverein Fürstenfeldbruck e.V. (EVF) beantragt einen Zuschuss für sein Angebot im Schulsport (Anlage 2). In der Saison 2022/2023 hat der Verein vom 09.1.2022 bis zum 14.03.2023 mit 3 Übungsleitern 5 Klassen der Grundschule Richard-Higgins (114 Schülerinnen und Schüler) und 3 Klassen der Grundschule Mitte (71 Schülerinnen und Schüler) im Eislaufen geschult. Dem Verein sind hierdurch Kosten von insgesamt 2.520 € entstanden.

Das Sportforum, bestehend aus dem Sportreferenten, Herrn Martin Kellerer, dem Sportbeiratsvorsitzenden, Herrn Achim Mack, den beiden Vereinsvorsitzenden Herr Roland Graf und Herrn Andreas May sowie dem Vertreter des Sportamtes, Herrn Michael Maurer, ist einstimmig zu dem Beschluss gelangt, dem Ausschuss für Integration, Soziales, Jugend und Sport einen Zuschuss in Höhe von 9.392,72 € an den TuS sowie 2.520,00 € an den EVF zu empfehlen.

Wird der Empfehlung des Sportforums durch den Ausschuss Integration, Soziales, Jugend und Sport gefolgt, so kann die verbleibende Restsumme in Höhe von 6.087,28 € (Berechnung: 20% von 90.000 € = 18.000 € abzüglich Summe der vorgeschlagenen Zuschüsse für Einzelmaßnahmen in Höhe von 11.912,72 € = 6.087,28 €) dem Zuschuss für Kinder- und Jugendarbeit zugeführt werden. Die Gesamtsumme für den Zuschuss für Kinder- und Jugendarbeit erhöht sich somit auf eine Gesamtsumme von 78.087,28 €.

Auf Grund dieser Basis wurde die in der Anlage 3 dargestellte Berechnung erstellt. Für die von den Sportvereinen gemeldeten 3.647 Mitgliedern unter 18 Jahren ergibt sich für jeden Jugendlichen ein Zuschuss in Höhe von 21,40 €. Vereine, die keine Jugendarbeit leisten oder die angeforderten Unterlagen nicht vollständig eingereicht haben, erhalten laut Sportförderrichtlinien keine Förderung für ihr Gesuch.

Die förderfähigen Sportvereine erhalten für die Kinder- und Jugendarbeit Zuschüsse in Höhe von 78.045,80 €. Für die Einzelmaßnahmen werden 11.912,72 € ausbezahlt. Insgesamt beträgt somit die Förderung im Jahr 2023 an die Sportvereine 89.958,52 €.

Die Verwaltung kommt insofern zu oben aufgeführtem Beschlussvorschlag.



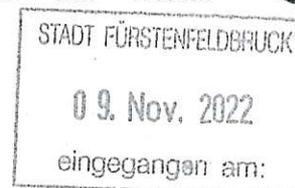
# Turn- und Sportverein Fürstenfeldbruck von 1885 e.V.

Postfach 1709 • 82246 Fürstenfeldbruck • Tel: 08141 26461 • E-Mail: info@tusffb.de • www.tusffb.de • St-Nr.: 117/111/10269

TuS Fürstenfeldbruck • Klosterstraße 5 • 82256

Stadt Fürstenfeldbruck  
Sportamt  
Frau Maurer  
Hauptstr. 31  
82256 Fürstenfeldbruck

American Football • Basketball • BMX  
Cheerleading • Fitness • Free Arts  
Freizeitsport • Gerätturnen • Gesundheitssport  
Handball • Judo • Karate • Kindersport  
Leichtathletik • Radsport • Rollstuhlsport  
Rugby • Schach • Sportkegeln • Taekwondo  
Tanzsport • Tischtennis • Trial • Triathlon  
Volleyball



Fürstenfeldbruck, 26.10.2022

## Teil1: Zuschuss für Einzelmaßnahmen entsprechend der Sportförderrichtlinien

Sehr geehrte Frau Maurer,

entsprechend der Sportförderrichtlinien für den Sport § III/2 bewirbt sich der TuS Fürstenfeldbruck mit einer Einzelmaßnahmen um Zuschüsse 2023 für dieses Projekt.

Der TuS FFB unterstützt in diesem Schuljahr drei Grundschulen in Fürstenfeldbruck (Grundschule an der Philipp-Weiß-Straße, Richard-Higgins-Grundschule, Grundschule Mitte) bei der Durchführung der Sportstunden, siehe Projektbeschreibung „In einem gesunden Körper wohnt ein gesunder Geist“.

Das Projekt wird u. a. im Rahmen des „Freiwilligen Sozialen Jahres im Sport“ angeboten.

Wir bitten, diesen Antrag mit den Projektbeschreibungen dem Sportforum für die Bewilligung eines Zuschusses vorzulegen. Dem TuS Fürstenfeldbruck entsteht durch das Projekte Kosten von insgesamt:

**Gesamt: 9.392,72 €**

Wir hoffen auf einen Zuschuss in der Höhe von ca. 80%.

Für Ihre Bemühungen bedanken wir uns recht herzlich.

Mit freundlichen Grüßen

Helmut Becker

(Präsident)

Sitz: Fürstenfeldbruck, Amtsgericht Fürstenfeldbruck, Vereinsregisternummer VR 40113  
Vertreter (§ 26 BGB): Helmut Becker

# Projektbeschreibung Schule und Verein

„In einem gesunden Körper wohnt ein gesunder Geist“

## Projektziele

Entlastung und Unterstützung der Lehrer im Grundschulsport, Begeisterung der Kinder für Sport und Bewegung und damit Heranführung zur sportlichen Betätigung in den Vereinen.

## Umsetzung

Zusammenarbeit mit 3 Grundschulen in Fürstenfeldbruck

- Mia Weishaupt unterstützt die drei Grundschulen Richard-Higgins-Grundschule, Philipp-Weiß-Schule und Grundschule - Mitte jeweils für 4 Monate in diesem Projekt beim Sportunterricht.

Dokumentation Stundenplan, siehe Anlage

- Karl Sdzuy unterstützt die drei Grundschulen Richard-Higgins-Grundschule, Philipp-Weiß-Schule und Grundschule - Mitte jeweils für 4 Monate in diesem Projekt beim Sportunterricht.

Dokumentation Stundenplan, siehe Anlage

## Ressourcen, Finanzierung

Die Finanzierung des Projektes erfolgt durch den TuS Fürstenfeldbruck. Die Auswahl und die Organisation der FSJ'ler liegt ebenfalls beim TuS. Deren Ausbildung zum Übungsleiter und die Begleitung durch zwei weitere Seminare übernimmt die Bayerische Sportjugend (BSJ). Als Trägerorganisation des FSJ im Sport ist sie mit dem Gütesiegel „Qualität im Freiwilligendienst“ ausgezeichnet worden. Der Betreuer im Verein wird jährlich einmal geschult und während des Jahres wird die Einsatzstelle durch die BSJ laufend betreut.

Für die Schulen ist die Teilnahme am Projekt kostenlos.

## Kosten des Projektes

Die FSJ'ler müssen 38,5 Std in der Woche arbeiten und kosten dem TuS 490 Euro monatlich (= 5.880 Euro/Jahr), einschl. Nebenkosten.

Der Einsatz von Mia Weishaupt an den Schulen beträgt 27,75 Std/Woche plus 3,5 Stunden Vorbereitung, damit 31,25 Std., das entspricht einem Anteil von

81,17 % von 5.880 € = **4.772,80 €**

Der Einsatz von Karl Sdzuy an der Schule beträgt 27,00 Std/Woche plus 3,25 Stunden Vorbereitung, damit 30,25 Std., das entspricht einem Anteil von

78,57 % von 5.880 € = **4.619,92 €**

## Gesamtkosten der Zusammenarbeit mit den Schulen in Fürstenfeldbruck

**4.772,80 € + 4.619,92 € = 9.392,72 €**

# Wochenplan

Name FSJler: Karl Sdzuy  
 Name Einsatzstelle: TUS Fürstentfeldbruck  
 Name Anleiter: Cynthia Braun

Woche: 13.9.22-31.8.22  
 Wochenstunden: 38,5  
 davon Praxis: 37,25



Zeit	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag	Sonntag
07.00 - 08.00	Schulsport 7:45	Schulsport 7:45	Schulsport 7:45	Schulsport 7:45	Schulsport 7:45		
08.00 - 09.00	Schulsport	Schulsport	Schulsport	Schulsport	Schulsport		
09.00 - 10.00	Schulsport	Schulsport	Schulsport	Schulsport	Schulsport		
10.00 - 11.00	Schulsport	Schulsport	Schulsport	Schulsport	Schulsport		
11.00 - 12.00	Schulsport	Schulsport	Schulsport	Schulsport	Schulsport		
12.00 - 13.00	Schulsport	Schulsport	Schulsport	Schulsport	Schulsport		
13.00 - 14.00	Pause	Pause	Pause	Pause	Pause		
14.00 - 15.00	Anleitergespräch		SAG				
15.00 - 16.00	Anleitergespräch bis 15:45		Bewegungskünste Hallencheck Ballspiel 15:30	Hallencheck Kindersport 15:30	Hallencheck Eltern-Kind 15:15		
16.00 - 17.00	Kindersport		Ballspiel	Kindersport	Eltern-Kind		
17.00 - 18.00	Fitte Jungs		Kindersport				
18.00 - 19.00	Fitte Jungs bis 18:30 Uhr		Kindersport bis 18:30				
19.00 - 20.00							
20.00 - 21.00							
21.00 - 22.00							
Praxisstunden/ Tag	7,5	5,25	9,75	7,25	7,5		
Gesamtstunden/Tag	8,75	5,25	9,75	7,25	7,5		

Einheit/ Abkürzung	Beschreibung
SAG Bewegungskünste 2x45 Min.	Schulsport mit verschiedenen Klassen.
	Büro: Ablage, Vorbereitung von Veranstaltungen, Flyer und Prospekte produzieren.
	Ballspiel: Verschiedenen Ballsportarten, Einführung
	Kinderturnen: Turnen, Spiele spielen (Leitung)
	Kindersport: Turnen, Spiele spielen (Assistent)
	Vorbereitung: Planung der einzelnen Übungsstunden
	<b>Anmerkungen</b>

# Wochenplan

Name FSJler

Mia Weishaupt

Name Einsatzstelle

TUS Fürstfeldbruck

Name Anleiter

Cynthia braun

Woche 13.9.21-31.8.21

Wochenstunden 38,5

davon Praxis 37



Zeit	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag	Sonntag
07.00 - 08.00	Schulsport ab 07:45	Schulsport ab 07:45	Schulsport ab 07:45	Schulsport ab 07:45	Schulsport ab 07:45		
08.00 - 09.00	Schulsport	Schulsport	Schulsport	Schulsport	Schulsport		
09.00 - 10.00	Schulsport	Schulsport	Schulsport	Schulsport	Schulsport		
10.00 - 11.00	Schulsport	Schulsport	Schulsport	Schulsport	Schulsport		
11.00 - 12.00	Schulsport	Schulsport	Schulsport	Schulsport	Schulsport		
12.00 - 13.00	Schulsport	Schulsport	Schulsport	Schulsport	Schulsport		
13.00 - 14.00	Pause	Pause	Pause	Pause	Pause		
14.00 - 15.00	Anleitergespräch			13:30 - Schulsport bis 15 Uhr / 30 min Pause			
15.00 - 16.00	Anleitergespräch bis 15:15		Ballsport 15:30	Kindersport ab 15:30			
16.00 - 17.00	Kindersport		Ballsport	Kindersport	Handballtraining 16:30		
17.00 - 18.00			Kindersport	Kindersport	Handballtraining		
18.00 - 19.00	Eigenes Handballtraining		Kindersport bis 18:30				
19.00 - 20.00							
20.00 - 21.00			Eigenes Handballtraining				
21.00 - 22.00							
Praxisstunden/ Tag	6,5	5,75	8,75	8,75	7,25		
Gesamtstunden/Tag	8	5,75	8,75	8,75	7,25		

## Einheit/ Abkürzung

Schulsport mit verschiedenen Klassen.

Büro: Ablage, Vorbereitung von Veranstaltungen, Flyer und Prospekte produzieren.

Ballsport: Verschiedenen Ballsportarten

Kinderturnen: Turnen, Spiele spielen, Geräte Einführung und schnittstelle zum Nachwuchs- Geräteturnen

Kindersport: Turnen, Spiele spielen

Vorbereitung: Planung der einzelnen Übungsstunden

Handballtraining: Training Jugendmannschaft C/Jugend

## Anmerkungen



**ANLAGE 2**  
 EISLAUFVEREIN  
 FÜRSTENFELDBRUCK e.V.  
 gegründet 1956

Tel. 08141 – 23704  
 Fax: 08141 – 103190  
 E-Mail: [kontakt@ev-ffb.de](mailto:kontakt@ev-ffb.de)  
[www.ev-fuerstenfeldbruck.de](http://www.ev-fuerstenfeldbruck.de)

Eislaufverein Fürstenfeldbruck e.V.  
 Postfach 1223 82242 Fürstenfeldbruck

Stadt Fürstenfeldbruck  
 Herrn Oberbürgermeister  
 Erich Raff  
 82256 Fürstenfeldbruck

BEARBEITUNGSVERMERK:						
federführendes Amt:						
OB	1	2	3	4	5	Vf
zur Kenntnis / Mitwirkung						
30. DEZ. 2022						
OB	1	2	3	4	5	Vf
U-Schrift OB	Rückspr.	Vorgang vorl.	vor Ausl. vorl.	Erl/ setort		
Termin bis/am:						

Fürstenfeldbruck, den 21.12.2022

## Antrag auf Bezuschussung von Einzelmaßnahmen 2022/2023

Hier: Schulsport im Eislaufverein Fürstenfeldbruck

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Raff,

hiermit stellen wir wiederholt einen Antrag auf Bezuschussung unseres angebotenen Schulsports für die laufende Saison 2022/2023.

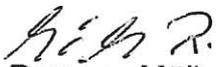
Der Schulsport wird wöchentlich in Anspruch genommen und wird betreut von unserem Übungsleiter Konrad Schober (Übungsleiter Lizenz BY 80840/704) und Frau Gudula Kuen (Übungsleiter Lizenz-Nr. 326.02 0230 B). Zusätzlich werden die Übungsstunden durch Herrn Tymo Stadnik unterstützt.

Folgende 2. Klassen nehmen am Schulsport teil:  
 Richard-Higgins Grundschule (5 Klassen mit 114 Kindern)  
 Grundschule Mitte am Theresianum Weg (3 Klassen mit 71 Kindern)

Der Schulsport wird während der Saison 2022/2023 vom 09.11.2022 bis 14.03.2023 an 14 Tagen à 4 Stunden jeden Mittwoch von 8:00 – 12:00 Uhr durchgeführt. Unsere Auslagen für Übungsleiter liegen bei ca. 2.520,00 €  
 (3 Übungsleiter je 15,00 € / Std. = 45,00 € / Std x 4 Std. x 14 Tage)

Hinsichtlich der sozialen und erzieherischen Bedeutung des Sports bitten wir gemäß Ihrer Richtlinien diese Förderung zu unterstützen und würden uns über einen Zuschuss sehr freuen.

Mit freundlichen Grüßen

  
 Romana Möller  
 Kassenwart

Steuer-Nr. 117/108/00261  
 Bankverbindung: Sparkasse  
 Fürstenfeldbruck

IBAN: DE 61 7005 3070 0008 0278 23

BIC: BYLADEM1FFB



## ANLAGE 3

## Zuschuss für Kinder- und Jugendarbeit der Sportvereine 2023

Vereine	Mitglieder		Anteil Jugend	Zuschuss für Jugendliche	Zuschuss für Einzelmaßnahmen
	Jugend	Erwachsene	%	21,40 €	
Badminton Club	23	55	29,49%	492,20 €	
BC Piccolo	113	314	26,46%	2.418,20 €	
Bogensportverein	7	58	10,77%	149,80 €	
BSV - Playhouse	4	68	5,56%	85,60 €	
Budo-Kan	5	33	13,16%	107,00 €	
BVTA - Genclerbirligi	0	33	0,00%	0,00 €	
Chungun	11	8	57,89%	235,40 €	
Deutscher Alpenverein	229	1.119	16,99%	4.900,60 €	
Eislaufverein	191	241	44,21%	4.087,40 €	2.520,00 €
Eis- und Rollsportclub	246	122	66,85%	5.264,40 €	
FC Aich	220	240	47,83%	4.708,00 €	
Fußballclub Fürstenfeldbruck	0	57	0,00%	0,00 €	
Fürsty Speeders	2	15	11,76%	42,80 €	
Judoclub	112	24	82,35%	2.396,80 €	
Königl. Privil. Feuerschützengesellsch	0	37	0,00%	0,00 €	
Kraftsportclub Puch	0	93	0,00%	0,00 €	
Reitclub	51	32	61,45%	1.091,40 €	
Schützen Eichengrün Aich	5	153	3,16%	107,00 €	
Schützen Edelweiß Puch	6	96	5,88%	128,40 €	
Ski - Club	277	511	35,15%	5.927,80 €	
Sportschützenvereinigung	3	47	6,00%	64,20 €	
Sportclub	0	0	0,00%	0,00 €	
SV Fürstenfeldbrucker Wasserratten	269	172	61,00%	5.756,60 €	
SV Puch	91	144	38,72%	1.947,40 €	
Stock-Schützen Aich	0	70	0,00%	0,00 €	
Tennisclub	57	155	26,89%	1.219,80 €	
Tennisfreunde	78	254	23,49%	1.669,20 €	
TSV West	207	299	40,91%	4.429,80 €	
TuS	1.440	1.841	43,89%	30.816,00 €	9.392,72 €
<b>GESAMT</b>	<b>3.647</b>	<b>6.291</b>	<b>36,70%</b>	<b>78.045,80 €</b>	<b>11.912,72 €</b>

Mitglieder (Jugendliche und Erwachsene)

**9.938****89.958,52 €**



## STADTVERWALTUNG FÜRSTENFELDBRUCK

## Beschlussvorlage Nr. 3039/2023

## 9. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Ausschusses für Integration, Soziales, Jugend und Sport

Betreff/Sach-antragsnr.	Nutzungsvertrag Sportanlage BVTA			
TOP - Nr.		Vorlagenstatus	öffentlich	
AZ:	SG24	Erstelldatum	05.06.2023	
Verfasser	Huber, Georg	Zuständiges Amt	Amt 2 Amt 5	
Sachgebiet	24 Immobilienmanagement	Abzeichnung OB:		
Beratungsfolge		Zuständigkeit	Datum	Ö-Status
1	Ausschuss für Integration, Soziales, Jugend und Sport	Vorberatung/ Entscheidung	18.07.2023	Ö

Anlagen:	Nutzungsvertrag BVTA 2023 - Entwurf
----------	-------------------------------------

**Beschlussvorschlag:**

1. Der Ausschuss für Integration, Soziales, Jugend und Sport nimmt den Sachvortrag zur Kenntnis und spricht sich für den Abschluss eines Nutzungsvertrags aus.
2. Die Verwaltung wird beauftragt die Verhandlungen zum Vertragsentwurf (s. Anlage) zu führen und abzuschließen.

Referent/in	Kellerer / CSU		Ja/Nein/Kenntnis	
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Klimarelevanz			gering	
Umweltauswirkungen			gering	
Finanzielle Auswirkungen			Ja	
Haushaltsmittel stehen zur Verfügung				€
Aufwand/Ertrag lt. Beschlussvorschlag				€
Aufwand/Ertrag der Gesamtmaßnahme				€
Folgekosten				€

**Sachvortrag:**

Die Sportanlage an der Cerveteristraße 10 kann durch den Umzug des TSV West ins Sportzentrum III in der Rothschaiger Straße neu vergeben werden. Im Rahmen der Entwicklung des neuen Sportzentrums wurde auch über die Nachnutzung der bestehenden Sportanlage diskutiert und der Beistands-Verein türkischer Arbeitnehmer e. V. als neuer Nutzer favorisiert.

Die Verwaltung hat deshalb den beiliegenden Vertragsentwurf ausgearbeitet.

In Anlehnung an den kürzlich geschlossenen Vertrag mit dem Schützenverein Eichengrün Aich wird auch hier ein Nutzungsentgelt erhoben und die Betriebskosten werden zu 100% dem Verein in Rechnung gestellt.

Damit der Verein die aus diesem Nutzungsvertrag entstehenden Verbindlichkeiten ausgleichen kann und auch die ihm entstehenden Kosten für die Pflege, Unterhaltung, Bewirtschaftung und Verwaltung der Sportanlage an der Cerveteristraße in angemessener Weise zu ersetzen, wird in Bezug auf die städtischen Sportförderrichtlinien eine gesonderte Vereinbarung zum Aufwendungsersatz geschlossen.



## Nutzungsvertrag

zwischen

**der Großen Kreisstadt Fürstentfeldbruck,  
Hauptstr. 31, 82256 Fürstentfeldbruck  
vertreten durch den Oberbürgermeister Herrn Christian Götz,**

**-nachfolgend „Stadt“ genannt-**

und

**dem Beistands-Verein türkischer Arbeitnehmer e.V.,  
Jägerstr. 25, 82256 Fürstentfeldbruck  
vertreten durch den 1. Vorstand Herrn Arslan Koc,**

**-nachfolgend „Verein“ genannt-**

### Präambel

Durch den Umzug des bisherigen Nutzers der Sportanlage an der Cerveteristraße kann die Verwaltung, Bewirtschaftung und Unterhaltung an den Beistands-Verein türkischer Arbeitnehmer e.V. übertragen werden.

### § 1

#### Vertragsgegenstand

1. Die Stadt ist Eigentümerin der im Folgenden näher beschriebenen Sportanlage an der Cerveteristraße 10 und stellt diese dem Verein zur eigenverantwortlichen Nutzung gemäß den nachfolgenden Bestimmungen zur Verfügung.  
Die Lage ist in den beiliegenden Lageplan (Anlage 1), die Bestandteil des Vertrages sind, rot umrandet gekennzeichnet.

Die Sportanlage an der Cerveteristraße ist eine Teilfläche der Flurnr. 960 und hat eine Gesamtfläche von ca. 11.600 m<sup>2</sup>. Sie beinhaltet zurzeit

- ein Spielfeld
- ein Vereinsheim (Holzhütte)
- Sanitäranlagen und Umkleiden im Kellergeschoss des Jugendzentrum West

Die Sportanlage ist dem Verein bekannt und wird in dem Zustand übernommen, in dem sie sich befindet.

2. Zwischen den Parteien besteht Einigkeit, dass durch städtische Planungen in Bezug auf den Sportplatz als auch auf das Gebäude sich während der Vertragslaufzeit Änderungen ergeben können.  
Der Verein verpflichtet sich, soweit nicht schon in diesem Vertrag geregelt, Einschränkungen der Nutzung durch die Stadt hinzunehmen und ggf. bei einer Anpassung des Vertrages mitzuwirken.

## **§ 2 Vertragslaufzeit**

1. Das Vertragsverhältnis beginnt am 01.08.2023 und läuft auf unbestimmte Zeit.
2. Der Vertrag kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende gekündigt werden. Erstmals ist die Kündigung zum Jahresende 2024 möglich.

## **§ 3 Kündigung**

1. Der Verein kann den Vertrag kündigen, wenn unvorhergesehene Umstände eintreten, nach denen die Fortsetzung des Pachtverhältnisses unzumutbar wird.
2. Das gesetzliche Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigen Grund gem. § 543 BGB bleibt davon unberührt.
3. Die Stadt ist berechtigt das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen, wenn der Verein
  - 3.1 den sich aus diesem Vertrag ergebenden Verpflichtungen trotz schriftlicher Abmahnung nicht innerhalb einer angemessenen Frist nachkommt.
  - 3.2 sich auflöst oder über ihn ein Insolvenzverfahren eröffnet oder eine Insolvenz nicht abgewendet werden kann.

## **§ 4 Nutzungsumfang**

1. Die Stadt überträgt dem Verein im Rahmen dieses Vertrages das Hausrecht. Der Verein erstellt im Benehmen mit der Stadt eine Benutzungs- und Hausordnung.
2. Der Verein verpflichtet sich, die Sportanlage einschließlich der Gebäude und der Nebeneinrichtungen nur für sportliche bzw. unmittelbar damit verbundene Zwecke im Rahmen seiner Vereinsarbeit zu nutzen und fachgerecht zu pflegen.
3. Der Verein verpflichtet sich ferner, den Schulen in der Stadt Fürstenfeldbruck, sowie der Stadt selbst bei Bedarf für ihre Veranstaltungen die Nutzung der Sportanlagen zu ermöglichen.

Zeit und Umfang dieser Nutzung werden jeweils zwischen der Stadt und dem Verein einvernehmlich geregelt.

4. Die Überlassung der Räumlichkeiten oder Teilen davon an weitere Dritte ist nur unter Zustimmung der Stadt möglich. Der Verein ist verpflichtet, Einnahmen hieraus der Stadt offen zu legen.

## § 5

### Nutzungsentgelt / Wertsicherungsklausel

1. Das Nutzungsentgelt beträgt 150,- € und ist zum Vertragsbeginn jeweils am 01. eines jeden Monats fällig.
2. Das Nutzungsentgelt ist auf das Konto der Großen Kreisstadt zu überweisen:

Sparkasse Fürstenfeldbruck  
IBAN: DE 15 7005 3070 00080008 12  
BIC: BYLADEM1FFB

3. Stadt und Verein sind sich darüber einig, innerhalb von 3 Jahren, nach Vertragsbeginn, eine Anpassung, mit Wirkung zum folgenden Monatsersten im Verhältnis von 100 % des prozentualen Verhältnisses, in dem sich der Verbraucherpreisindex (VPI) von Deutschland (Basis 2015 = 100) gegenüber dem Stand 3 Jahre nach Vertragsbeginn bzw. der letzten Anpassung um mehr als 5% nach oben oder unten verändert hat.  
Eine gesonderte Aufforderung / Mitteilung ist nicht notwendig.

## § 6

### Betriebskosten und sonstige Kosten

1. Die jährlich anfallenden Betriebskosten werden dem Verein gem. der jeweils geltenden Betriebskostenverordnung (BetrKV) in Rechnung gestellt.  
Die Abrechnung erfolgt über die Stadt.
2. Die angefallenen Betriebskosten werden dem Verein zu 100 % in Rechnung gestellt.
3. Die Betriebskostenvorauszahlung wird auf 150,- €/Monat festgesetzt. Diese ist ab Vertragsbeginn jeweils am 01. eines jeden Monats fällig.
4. Der Verein übernimmt alle sonstigen Kosten, die mit dem Betrieb und der Unterhaltung der Sportanlage verbunden sind; dies sind insbesondere die Kosten für:
  - Kauf von Sportgeräten (z. B. Fußballtore, Netze usw.)
  - Wartung von Sportgeräten
  - Wartung und Reparatur von Sportanlagenpflegegeräten (z. B. TÜV usw.)

- **Wartung und Reparatur an technischen und sonstigen Einrichtungen, mit Ausnahme der vorgeschriebenen, durch Fachfirmen auszuführenden Wartungen, deren Kosten die Stadt trägt.**

## **§ 7**

### **Instandhaltung / Unterhalt / Schönheitsreparaturen**

1. Der Verein übernimmt für die von ihm genutzten Räume die Kosten für Schönheitsreparaturen, laufende Instandhaltung und Erneuerung der Betriebsanlagen sowie den Unterhalt und die Pflege dieses Bereiches in Höhe von 200,- €/Jahr.
2. Die Stadt übernimmt lediglich diejenigen Reparaturen und Instandsetzungen, die zur baulichen Substanzerhaltung notwendig sind.
3. Der Verein ist verpflichtet die Sportanlage gemäß §1 Satz 1 samt Inventar durchlaufende Pflegemaßnahmen und bei Bedarf durch Reparaturen und sonstige geeignete Maßnahmen in einem ordentlichen Zustand zu erhalten. Hierzu gehören auch die regelmäßige Prüfung der Funktionstüchtigkeit der technischen Einrichtungen (z. B. Flutlicht- und Lautsprecheranlagen) und deren Reparatur.
4. Größere Schäden an oder im Nutzungsobjekt sind der Stadt sofort zu melden. Dies gilt insbesondere für Schäden an Rohrleitungen und Dächern. Großreparaturen sind vor der Ausführung grundsätzlich mit der Stadt abzustimmen.
5. Bauliche und sonstige Anlagen, deren Errichtung, Veränderung oder Beseitigung der Verein beabsichtigt, bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch die Stadt.  
Erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen (z. B. Baugenehmigungen) sind vom Verein zu beantragen und werden durch diese Zustimmung nicht ersetzt. Falls der Verein in mehreren Bauabschnitten bauen will, muss er der Stadt schon vor Beginn des ersten Bauabschnitts die Gesamtplanung vorlegen und für die Gesamtplanung einschließlich der Bauphasenplanung ihre Einwilligung einholen.
6. Vom Verein neu geschaffene oder ergänzte bauliche oder sonstige Anlagen gehen gemäß § 94 BGB als wesentlicher Bestandteil des Grundstücks oder Gebäudes in das Eigentum der Stadt über.
7. Der Verein ist für die Einhaltung aller Rechtsvorschriften und die Erfüllung aller behördlichen Auflagen im Hinblick auf den Betrieb des Gebäudes verantwortlich.
8. Der Verein ist für Verkehrssicherungs-, Reinigungs-, Räum- und Streupflicht verantwortlich

## **§ 8** **Pflichten und Aufgaben des Vereins**

Der Verein übernimmt im Rahmen der Bewirtschaftung der Sportanlage in eigener Zuständigkeit folgende Aufgaben:

1. Überwachung der gesamten Sportanlage mit Gebäuden und Nebeneinrichtungen. Soweit durch bestehende Schäden Gefährdungen der Benutzer erkennbar sind, kann der Verein eine Nutzung untersagen. Dies gilt insbesondere bei Gefahr im Verzug.
2. Der Verein übernimmt die Überwachung des Energieverbrauchs, insbesondere des Strom-, Wasser- und Heizungsverbrauchs durch regelmäßige Kontrollen. In diesem Rahmen sind auch die regelmäßige Funktionstüchtigkeit der technischen Einrichtungen (z. B. Flutlicht- und Lautsprecheranlagen) zu prüfen.
3. Der Verein übernimmt die Reinigung und die Pflege aller Geräte, Außenanlagen und Nebeneinrichtungen einschl. der Umzäunung und überprüft die ordnungsgemäße Funktion der Sportgeräte und des Zubehörs.
4. Der Verein trägt dafür Sorge, dass die Nutzung der Einrichtungen durch die zugelassenen Nutzer entsprechend der bestehenden Benutzungs- und Hausordnung und unter Beachtung evtl. bestehender gesetzlicher Bestimmungen erfolgt.
5. Die Benutzung der Sportanlage während des Übungsbetriebs ist nur unter Anwesenheit einer Aufsichtsperson erlaubt.

## **§ 9** **Werbung**

Die Stadt gestattet dem Verein, innerhalb der überlassenen Anlagen, nach Absprache stationäre und transportable Werbeflächen zu haben. Baurechtliche Vorschriften sind zu beachten. Entsprechende Genehmigungen sind vom Verein einzuholen.

## **§ 10** **Pflichten und Haftung bei Beendigung des Vertragsverhältnisses**

1. Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses hat der Verein die überlassende Sportanlage vollständig geräumt und im vertragsgemäßen, ursprünglichen Zustand zurückzugeben.  
Eingebautes Zubehör sowie eingebrachte Einrichtungen und sonstige Einbauten sind zu entfernen.
2. Die Stadt ist berechtigt Einrichtungen und bauliche Anlagen auf Kosten des Vereins beseitigen zu lassen, falls der Verein seinen Verpflichtungen gemäß Satz 1 innerhalb einer gesetzten Frist nicht nachkommt.

3. Für die vom Verein während der Vertragslaufzeit getätigten und von der Stadt genehmigten Investitionen erhält der Verein bei Beendigung des Vertrags eine angemessene Entschädigung.  
Entschädigungsgrundlage ist der Baraufwand des Vereins abzüglich eventueller finanzieller Beteiligungen der Stadt bzw. sonstiger öffentlicher Fördermittel, abzüglich einer Abschreibung bezogen auf die Abschreibungszeit von 10 Jahren.
4. Ein finanzieller Ausgleich gemäß Satz 3 entfällt im Falle einer fristlosen Kündigung des Vertrags durch die Stadt.
5. Erhaltene Schlüssel, auch selbst gefertigte bzw. nachgemachte, incl. Zugangscodes, Magnetkarten oder sonstigen Sicherungsmittel sind zurückzugeben.

## **§ 11** **Verkehrssicherung / Haftung / Versicherung**

1. Für alle Schäden, gleich ob Sach- oder Personenschäden, die der Stadt unmittelbar oder mittelbar aus dem Betrieb der Sportanlage entstehen, haftet der Verein.
2. Der Verein verpflichtet sich, die Stadt von etwaigen Ansprüchen Dritter, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Sportanlage erhoben werden, freizustellen.
3. Der Verein verpflichtet sich, eine ausreichende Haftpflichtversicherung zur Deckung der in diesem Vertrag übernommenen Verpflichtungen und des Risikos aus dem Betrieb der Sportanlage abzuschließen und diese der Stadt auf Verlangen vorzulegen.
4. Die Stadt versichert das Nutzungsobjekt einschließlich Inventar gegen Feuer-, Sturm- und Leitungswasserschäden sowie Einbruch, Diebstahl und Glasbruch. Die Kosten dieser Versicherungen trägt der Verein.
5. Der Verein übernimmt die Verkehrssicherungspflicht auf der überlassenen Sportanlage und den dazugehörigen Gebäuden und Nebeneinrichtungen. Ihm obliegen in diesem Zusammenhang die Pflichten der Grundstückseigentümerin z. B. für Wegereinigung und Winterdienst auf der Vertragsfläche. Die entsprechenden Verpflichtungen und die Haftung für die angrenzenden öffentlichen Wege und Plätze übernimmt die Stadt.
6. Die Benutzung der Sportanlage, der dazugehörigen Anlagen und Geräte geschieht auf eigene Gefahr. Vor jeder Benutzung sind die Sportanlage und die dazugehörigen Anlagen und Geräte auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck zu prüfen.  
Die jeweils verantwortliche Person hat sicherzustellen, dass schadhafte Anlagen und Geräte nicht benutzt werden.
7. Der Verein ist verpflichtet Gefahren für die Sicherheit und Ordnung entgegenzuwirken.

Er haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden, die der Stadt an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen entstehen, es sei denn, der Verein weist nach, dass die Schäden außerhalb der vertragsgemäßen Nutzung verursacht worden sind und der Verein bzw. seine Mitglieder oder sonstige Nutzungsberechtigte den Schadensfall nicht mit verursacht haben.

Schäden, die auf normalem Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung.

8. Der Verein ist verpflichtet die Stadt unverzüglich von erkennbaren Mängeln an Grundstück und Gebäude zu unterrichten, die zu einer Haftung der Stadt als Grundstückseigentümerin gemäß § 836 BGB führen können.  
Soweit sofortige Maßnahmen, die nach diesem Vertrag von der Stadt durchzuführen sind, um drohende Gefahr für Personen und Sachen zu vermeiden, veranlasst der Verein diese selbst.  
Die Stadt ersetzt dem Verein alle Kosten, die ihm bei der Durchführung der sofortigen Maßnahmen entstanden sind.
9. Unberührt bleibt die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unter Ausschluss der Haftung des Vereins nach §§ 837 und 838 BGB.

## **§ 12**

### **Duldungspflichten des Vereins**

1. Die Stadt ist berechtigt das Nutzungsobjekt jederzeit betreten und besichtigen zu lassen. Ihre Beauftragten sollen sich vorher beim Verein anmelden.
2. Die Stadt ist ferner berechtigt in Bezug auf die Verwendung von der Stadt an den Verein geleisteter öffentlicher Mittel Prüfungen durch das städtische Revisionsamt oder einer vergleichbaren Einrichtung (z. B. Kommunalen Prüfungsverband) vornehmen zu lassen.
3. Die Stadt hat das Recht nach Ankündigung mit einer Frist von 6 Monaten Versorgungs- und Entsorgungsleitungen u. ä. auf der Nutzungsfläche zu verlegen und zu betreiben sowie sonstige erforderliche bauliche Maßnahmen an der vorhandenen Bausubstanz durchzuführen.  
Hierdurch verursachte, kurzfristige Behinderungen hat der Verein zu dulden. Bei längerfristigem Nutzungsausfall stellt die Stadt dem Verein eine Ausweichsportstätte zur Verfügung.

## **§ 13**

### **Allgemeines**

1. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages müssen schriftlich erfolgen.
2. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages nichtig, anfechtbar oder aus sonstigem Grund unwirksam sein, so bleibt der übrige Vertrag dennoch wirksam.

Die Parteien verpflichten sich, die rechtsunwirksame Bestimmung durch eine andere ihr möglichst gleichkommende rechtswirksame Regelung zu ersetzen.

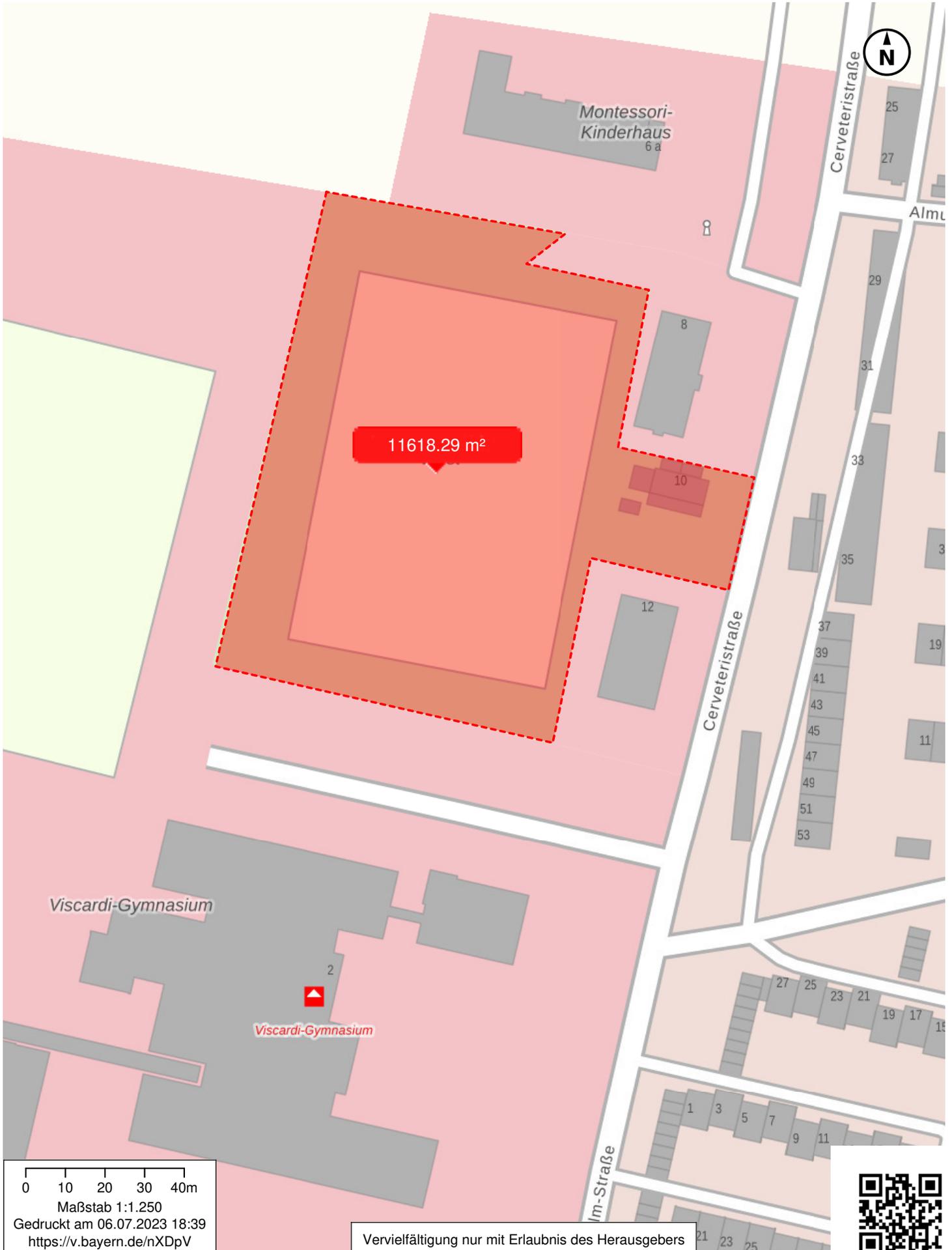
3. Die beiliegenden Grundrisspläne sind Bestandteil des Vertrages.

Fürstenfeldbruck, \_\_\_\_\_  
Große Kreisstadt Fürstenfeldbruck

Fürstenfeldbruck, \_\_\_\_\_  
Beistands-Verein türkischer  
Arbeitnehmer e.V

\_\_\_\_\_  
Christian Götz  
Oberbürgermeister

\_\_\_\_\_  
Arslan Koc  
1. Vorstand





## STADTVERWALTUNG FÜRSTENFELDBRUCK

## Beschlussvorlage Nr. 3069/2023

## 9. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Ausschusses für Integration, Soziales, Jugend und Sport

Betreff/Sach-antragsnr.	Zuschussvereinbarung BVTA e.V.			
TOP - Nr.		Vorlagenstatus	öffentlich	
AZ:		Erstelldatum	29.06.2023	
Verfasser	Maurer, Michael	Zuständiges Amt	Amt 5	
Sachgebiet	50 Bildung, Familie, Jugend, Sport	Abzeichnung OB:		
Beratungsfolge		Zuständigkeit	Datum	Ö-Status
1	Ausschuss für Integration, Soziales, Jugend und Sport	Entscheidung	18.07.2023	Ö

Anlagen:	Anlage 1 – Vereinbarung zum Aufwendungsersatz – BVTA e.V.
----------	---

**Beschlussvorschlag:**

Der Ausschuss Integration, Soziales, Jugend und Sport stimmt der in der Anlage 1 dargestellten Vereinbarung mit dem BVTA e.V. zu und ermächtigt den Oberbürgermeister, diese Vereinbarung mit dem BVTA e.V. abzuschließen.

Referent/in	Kellerer / CSU		Ja/Nein/Kenntnis	Ja
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat	Sportbeirat		Ja/Nein/Kenntnis	Ja
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Klimarelevanz				
Umweltauswirkungen				
Finanzielle Auswirkungen				
Haushaltsmittel stehen zur Verfügung			Ja	pro Jahr 5800 €
Aufwand/Ertrag lt. Beschlussvorschlag				pro Jahr 5800 €
Aufwand/Ertrag der Gesamtmaßnahme				€
Folgekosten				€

## Sachvortrag:

Der Beistandsverein Türkischer Arbeitnehmer e.V. besteht seit dem Jahr 1975. Seit der Gründung der Fußballabteilung des Vereins im Jahr 1984 ist die Fußballmannschaft des BVTA e.V. fester Bestandteil des Fürstenfeldbrucker Fußballsportbereichs. Dieser mittlerweile ausschließliche Fußballverein hat seit der Gründung der Fußballabteilung keine ihm fest zugewiesene Sportanlage, so dass er stets darauf angewiesen ist, zu Trainingszwecken und für die Spiele auf einer der städtischen Sportanlagen unterzukommen. Dadurch ist es sehr schwierig für den BVTA e.V. seine Fußballabteilungen aufrecht zu erhalten und auszubauen. Zurzeit ist die Fußballmannschaft des BVTA e.V. auf dem städtischen Sportgelände an der Klosterstraße untergebracht. Die Bedingungen, um einen vereinsgerechten Sportbetrieb zu führen, können allerdings über all die Jahre hinweg als nicht ideal beschreiben werden. Seit vielen Jahren ist der BVTA e.V. insofern auf der Suche nach einer eigenen „Heimstätte“. Daher wurde im politischen Entscheidungsprozess zur Realisierung des Sportzentrums III stets auch diese Situation des BVTA e.V. mitdiskutiert und mitbedacht. Es herrschte stets Einigkeit darin, dass wenn der TSV Fürstenfeldbruck West e.V. in das neu errichtete Sportzentrum III umzieht, der BVTA e.V. die verbleibende Fußball-Rasenfläche samt Vereinsheim (Holzhütte) an der Cerveteristraße sowie die im Jugendzentrum West untergebrachten Sanitäranlagen zur eigenständigen Nutzung übergeben bekommt und somit die dringend benötigte eigene Sportstätte erhält.

Der TSV Fürstenfeldbruck West e.V. ist seit Juli 2023 in das Sportzentrum III an der Rothschaiger Straße umgezogen und hat den bestehenden Nutzungsvertrag mit der Stadt Fürstenfeldbruck vertragsgemäß zum 31.12.2023 gekündigt. Gleichzeitig hat der TSV Fürstenfeldbruck West e.V. seinen Nutzungsverzicht ab dem 01.07.2023 für das alte Fußballareal an der Cerveteristraße erklärt. So ist es möglich, zum 01.08.2023 dem BVTA e.V. das städtische Sportareal an der Cerveteristraße zur eigenständigen Nutzung zu übertragen. Zu diesem Zweck soll ein Nutzungsvertrag mit dem BVTA e.V. abgeschlossen werden. In TOP 4 wird auf dessen Konditionen näher eingegangen (Mietzahlungen, Betriebskostenvorschuss, Begleichung aller entstehenden Betriebskosten, etc. durch den BVTA e.V.).

Um die dem BVTA e.V. aus dem Nutzungsvertrag resultierenden Kosten für Betrieb, Nutzung, Pflege, Miete und Instandhaltung dieser städtischen Sportanlage annähernd auszugleichen, soll mit dem BVTA e.V. die in Anlage 1 dargestellt Vereinbarung zum Aufwendungsersatz abgeschlossen werden.

Kern dieser Vereinbarung ist das „Erstattungsprinzip“. Dies bedeutet, dass dem Verein entstehende Kosten vom Verein verauslagt werden und - nach Prüfung der Zweckgebundenheit dieser Ausgaben für den Betrieb der Sportanlage durch die Stadtverwaltung – von der Stadt rückerstattet werden. So ist sichergestellt, dass nur städtische Haushaltsmittel an den Verein ausbezahlt werden, die unmittelbar mit dem Betrieb, der Pflege, den Mietzahlungen und der Instandhaltung der Sportanlage in Zusammenhang stehen.

Nachdem noch nicht konkret absehbar ist, welche Kosten für diese Sportanlage in der Cerveteristraße im Laufe eines Jahres anfallen werden (der TSV Fürstenfeldbruck West e.V. hat dieses Areal mitsamt weiterer Fußballplätzen an der Rothschaiger Straße betrieben) wurde mit dem BVTA e.V. ein jährlicher Aufwendungsersatz in Höhe von 5.800 € vereinbart. Sollte sich in den kommenden Jahren herausstellen, dass dieser Wert zu gering angesetzt ist, kann die Höhe des Aufwendungsersatzes erneut verhandelt und den städtischen Gremien zu Entscheidung vorgelegt werden.

Neben dem Vereinbarungszweck und der Höhe des Aufwendungsersatzes nach dem Erstattungsprinzip werden in der Vereinbarung noch Bestimmungen zum pauschalen Vorschuss, der Abrechnung und Nachweispflicht, der Betriebskostenabrechnung sowie der Rücklagenbildung für Reparaturen oder Neuanschaffungen getroffen (siehe Anlage 1). Die Vereinbarung soll ab dem 01.08.2023 in Kraft treten und bis zum 31.12.2027 laufen – bei einer still-

schweigenden Verlängerung um jeweils ein Jahr. Die Vereinbarungsinhalte sind mit dem Verein abgesprochen und wurden als positiv bewertet.

Die Stadtverwaltung kommt insofern zu oben aufgeführtem Beschlussvorschlag.

# ANLAGE 1

Zwischen  
der Großen Kreisstadt Fürstenfeldbruck  
vertreten durch den Oberbürgermeister Herrn Christian Götz  
- nachstehend Stadt genannt –

und

dem Beistandsverein Türkischer Arbeitnehmer e.V., Jägerstraße 25, 82256 Fürstenfeldbruck  
Vertreten durch den 1. Vorstand Herrn Arslan Koc  
- nachstehend Verein genannt –

wird folgende

## **Vereinbarung**

geschlossen.

### **Präambel**

Durch den Umzug des TSV-West Fürstenfeldbruck e.V. in das neue Sportzentrum an der Rothschaiger Straße wird das Sportgelände an der Cerveteristraße 10 frei. Dieses freiwerdende Sportareal wird dem Beistandsverein Türkischer Arbeitnehmer e.V. ab dem 01.08.2023 zur sportlichen Nutzung übertragen. Hierfür wird zum 01.08.2023 ein Nutzungsvertrag abgeschlossen. Um die aus diesem Nutzungsvertrag entstehenden Verbindlichkeiten ausgleichen zu können und um die dem Verein entstehenden Kosten für die Pflege, Unterhaltung, Bewirtschaftung und Verwaltung der Sportanlage an der Cerveteristraße in angemessener Weise zu ersetzen, wird in Bezug auf die städtischen Sportförderrichtlinien diese Vereinbarung zum Aufwendungsersatz geschlossen.

### **§ 1**

#### **Vereinbarungszweck**

Die Stadt ist Eigentümerin der Sportanlage an der Cerveteristraße 10. Mit dem ab 01.08.2023 gültigen Nutzungsvertrag werden dem Verein die eigenverantwortliche Nutzung, der eigenverantwortliche Betrieb sowie die im Nutzungsvertrag definierten Instandhaltungs- und Pflegeaufgaben übertragen. Um dies finanziell leisten zu können, gewährt die Stadt dem Verein einen jährlichen Aufwendungsersatz. Mit diesem Aufwendungsersatz darf der Verein ausschließlich Ausgaben begleichen, die durch den Betrieb, die Nutzung, die Mietzahlungen, die Instandhaltung und die Pflege der laut Nutzungsvertrag überlassenen Sportanlage entstehen.

### **§ 2**

#### **Aufwendungsersatz**

Die Stadt gewährt dem Verein nach dem Erstattungsprinzip für den unter § 1 genannten Zweck einen jährlichen Aufwendungsersatz in Höhe von maximal 5.800 €. Benötigt der Verein im Abrechnungsjahr weniger als die durch die Stadt maximal zu erstattenden 5.800 €, kann dieser Differenzbetrag vom Verein gegenüber der Stadt nicht geltend gemacht werden. 50% der Nettoeinnahmen des Vereins durch genehmigte Untervermietung der Sportanlage an Dritte werden von dem jährlichen tatsächlichen Aufwendungsersatz in Abzug gebracht. Die Nettoeinnahmen sind die Mieteinnahmen des Vereins nach Abzug der eigenen Kosten.

### **§ 3 Erstattungsprinzip**

Die Stadt erstattet dem Verein den städtischen Aufwendungsersatz nach Vorlage gültiger und schriftlicher Belege und Rechnungen sowie nach entsprechender Prüfung der Zweckgebundenheit. Die gegenüber der Stadt zu leistenden Mietzahlungen und Betriebskostenvorauszahlungen können vom Verein im Rahmen dieser Vereinbarung der Stadt schriftlich nachgewiesen werden. Insofern geht der Verein in finanzielle Vorleistung; lediglich zweckgebundene Vereinsausgaben werden von der Stadt an den Verein zurückerstattet.

### **§ 4 Pauschaler Vorschuss**

Um die überlassene Sportanlage angemessen betreiben zu können, erhält der Verein abweichend vom geltenden Erstattungsprinzip jeweils zum Anfang eines Kalenderjahres einen pauschalen Vorschuss von 500 €. Dieser pauschale Vorschuss wird auf den Gesamtaufwendungsersatz von 5.800 € angerechnet.

### **§ 5 Abrechnung, Nachweispflicht und Prüfung**

Der Verein kann ab Vertragsbeginn laufend mit der Stadt abrechnen. Der Verein hat alle diese Vereinbarung betreffenden Rechnungen, Belege und geforderten Nachweise bis spätestens zum Ende des ersten Quartals im Folgejahr des Abrechnungszeitraumes der Stadt vorzulegen; später eingehende Belege, Rechnungen und Nachweise werden von der Stadt nicht anerkannt. Der Verein verpflichtet sich, der Stadt eine vollständige Aufstellung seiner diese Vereinbarung betreffenden Aufwendungen und Einnahmen bis zum 30. April im Folgejahr des Abrechnungszeitraumes vorzulegen. Die Rechnungsprüfung der Stadt oder eine vergleichbare Einrichtung, wie der kommunale Prüfungsverband, sind jederzeit berechtigt, sämtliche diese Vereinbarung betreffenden Dokumente, Belege, Rechnungen und Nachweise als Original einsehen und prüfen zu dürfen.

### **§ 6 Betriebskosten**

Der Verein kann lediglich die tatsächlich entstandenen Betriebskosten gegenüber der Stadt abrechnen. Sollte der Verein bereits während des laufenden Abrechnungsjahres gegenüber der Stadt Betriebskostenvorauszahlungen geltend gemacht haben, so werden diese mit den tatsächlichen Betriebskosten verrechnet. Dies hat durch die Vorlage entsprechender Belege durch den Verein gegenüber der Stadt bis spätestens zum Ende des ersten Quartals des Folgejahres des Abrechnungszeitraumes zu erfolgen.

### **§ 7 Rücklagen für Reparaturen oder Neuanschaffungen**

Aufwendungsersätze, die im laufenden Kalenderjahr nicht verausgabt werden, können bei Nichterreichen des Aufwendungsersatzes von 5.800 € bis zu einem Betrag von maximal 500 € als Rücklagen für Reparaturen oder Neuanschaffungen von Maschinen und Großgeräten bei der Stadt zurückgelegt werden. Die Ansparung dieser Rücklagen ist der Stadt in geeigneter Form schriftlich anzuzeigen. Weitere vom Verein im Kalenderjahr nicht verausgabte Aufwendungsersätze können vom Verein gegenüber der Stadt diesbezüglich nicht geltend gemacht werden.

**§ 8**  
**Vereinbarungslaufzeit und Kündigung**

Diese Vereinbarung tritt zum 01.08.2023 in Kraft und läuft bis zum 31.12.2027. Die Vereinbarung verlängert sich stillschweigend um jeweils 1 Jahr, wenn sie nicht von einer der beiden Vertragsparteien spätestens 3 Monate vor Ende der Vertragslaufzeit schriftlich gekündigt wird. Die Stadt kann diese Vereinbarung fristlos kündigen, wenn der Verein seinen sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Verpflichtungen trotz schriftlicher Abmahnung nicht innerhalb einer angemessenen Frist nachkommt, wenn der Verein sich auflöst oder über ihn ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens abgelehnt wird.

**§ 9**  
**Schlussbestimmungen**

Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Sollte irgendeine Bestimmung dieser Vereinbarung rechtsunwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die rechtsunwirksame Bestimmung durch eine andere dieser möglichst gleichkommenden rechtswirksamen Regelung zu ersetzen.

Fürstfeldbruck, XX.XX.2023

Große Kreisstadt Fürstfeldbruck

Beistandsverein Türkischer Arbeitnehmer e.V.

Christian Götz  
Oberbürgermeister

Arslan Koc  
1. Vorstand



## STADTVERWALTUNG FÜRSTENFELDBRUCK

## Beschlussvorlage Nr. 3070/2023

## 9. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Ausschusses für Integration, Soziales, Jugend und Sport

Betreff/Sach-antragsnr.	Zuschussvereinbarung TSV FFB West e.V.			
TOP - Nr.		Vorlagenstatus	öffentlich	
AZ:		Erstelldatum	29.06.2023	
Verfasser	Maurer, Michael	Zuständiges Amt	Amt 5	
Sachgebiet	51 Kinder- und Jugendhilfe, Sport	Abzeichnung OB: Abzeichnung 2./ 3. Bgm:		
Beratungsfolge		Zuständigkeit	Datum	Ö-Status
1	Ausschuss für Integration, Soziales, Jugend und Sport	Entscheidung	18.07.2023	Ö

Anlagen:	Anlage 1 – Schreiben TSV FFB West e.V. vom 29.06.2023 Anlage 2 – Vereinbarung zum Aufwendungsersatz - TSV FFB West e.V.
----------	--

**Beschlussvorschlag:**

Der Ausschuss Integration, Soziales, Jugend und Sport stimmt der in der Anlage 2 dargestellten Vereinbarung mit dem TSV Fürstenfeldbruck West e.V. zu und ermächtigt den Oberbürgermeister, diese Vereinbarung mit dem TSV Fürstenfeldbruck West e.V. abzuschließen.

Referent/in	Kellerer / CSU		Ja/Nein/Kenntnis	Ja
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat	Sportbeirat		Ja/Nein/Kenntnis	Ja
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Klimarelevanz				
Umweltauswirkungen				
Finanzielle Auswirkungen				
Haushaltsmittel stehen zur Verfügung			Ja	pro Jah r 16.50 0 €
Aufwand/Ertrag lt. Beschlussvorschlag				pro Jah r 16.50 0 €
Aufwand/Ertrag der Gesamtmaßnahme				€
Folgekosten				€

**Sachvortrag:**

Der TSV Fürstenfeldbruck West e.V. ist seit Juli 2023 in das Sportzentrum III an der Rothschaiger Straße umgezogen und hat den bestehenden Nutzungsvertrag mit der Stadt Fürstenfeldbruck vertragsgemäß zum 31.12.2023 gekündigt. Gleichzeitig hat der TSV Fürstenfeldbruck West e.V. seinen Nutzungsverzicht ab dem 01.07.2023 für das alte Fußballareal an der Cerveteristraße erklärt (siehe Anlage 1). Seit dem Jahr 2019 besteht ein Pachtvertrag zwischen der Stadt Fürstenfeldbruck und dem TSV Fürstenfeldbruck West e.V. für das Sportzentrum III an der Rothschaiger Straße. Dieser Vertrag trat mit Baubeginn in Kraft und hat eine Laufzeit von 25 Jahren ab Fertigstellungsanzeige des Sportzentrum III. In diesem Pachtvertrag sind alle Rechte und Pflichten des TSV Fürstenfeldbruck West e.V. definiert. Insbesondere trägt der Verein alle mit dem Betrieb und der Unterhaltung der Sportanlage verbundenen Kosten.

Um die dem TSV Fürstenfeldbruck West e.V. aus dem Pachtvertrag resultierenden Kosten für Betrieb, Nutzung, Pflege und Instandhaltung dieser städtischen Sportanlage annähernd auszugleichen, soll mit dem TSV Fürstenfeldbruck West e.V. die in Anlage 2 dargestellt Vereinbarung zum Aufwendungsersatz abgeschlossen werden.

Kern dieser Vereinbarung ist das „Erstattungsprinzip“. Dies bedeutet, dass dem Verein entstehende Kosten vom Verein verauslagt werden und - nach Prüfung der Zweckgebundenheit dieser Ausgaben für den Betrieb der Sportanlage durch die Stadtverwaltung – von der Stadt rückerstattet werden. So ist sichergestellt, dass nur städtische Haushaltsmittel an den Verein ausbezahlt werden, die unmittelbar mit dem Betrieb, der Pflege und der Instandhaltung der Sportanlage in Zusammenhang stehen.

Nachdem noch nicht konkret absehbar ist, welche Kosten für das Sportzentrum III an der Rothschaiger Straße im Laufe eines Jahres anfallen werden, wurde mit dem TSV Fürstenfeldbruck West e.V. ein jährlicher Aufwendungsersatz in Höhe von 16.500 € vereinbart. Dieser Betrag bemisst sich nach dem bisherigen Betrag, den der TSV Fürstenfeldbruck West e.V. durch die Stadt Fürstenfeldbruck für den Betrieb der bisherigen Sportanlage jährlich erhalten hat. Sollte sich in den kommenden Jahren herausstellen, dass dieser Wert zu gering angesetzt ist, kann die Höhe des Aufwendungsersatzes erneut verhandelt und den städtischen Gremien zu Entscheidung vorgelegt werden.

Neben dem Vereinbarungszweck und der Höhe des Aufwendungsersatzes nach dem Erstattungsprinzip werden in der Vereinbarung noch Bestimmungen zum pauschalen Vorschuss, der Abrechnung und Nachweispflicht, der Betriebskostenabrechnung sowie der Rücklagenbildung für Reparaturen oder Neuanschaffungen getroffen (siehe Anlage 2). Die Vereinbarungsinhalte sind mit dem Verein abgesprochen und wurden als positiv bewertet.

Die Vereinbarung soll ab dem 01.01.2024 in Kraft treten und bis zum 31.12.2027 laufen – bei einer stillschweigenden Verlängerung um jeweils ein Jahr. Bis zum 31.12.2023 kann der TSV Fürstenfeldbruck West e.V. noch nach dem alten – bereits gekündigten – Vertrag abrechnen.

Die Stadtverwaltung kommt insofern zu oben aufgeführtem Beschlussvorschlag.





# ANLAGE 1 TSV Fürstenfeldbruck West e. V.

TSV Fürstenfeldbruck West e.V., Cerveteristr. 10, 82256 FFB

Große Kreisstadt FFB  
Amt 5 – Herrn Michael Maurer

82256 Fürstenfeldbruck

Stadt Fürstenfeldbruck  
- Amt 5 -  
29. Juni 2023  
eingegangen am:

Ansprechpartner:

**Andreas May**  
**1. Vorstand**  
**Quirin Förster, Manfred**  
**Schuhbauer**  
**2. Vorstände**

TSV Fürstenfeldbruck West  
Cerveteristr. 10/Rothschwaiger  
Str. 60  
82256 Fürstenfeldbruck

Telefon: 08141 / 157 84

29. Juni 2023

Kündigung des Nutzungsvertrags vom 10.05.2005 einschließlich aller Nachträge zum 31.12.2023

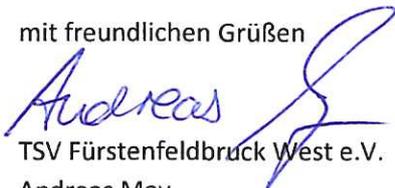
Sehr geehrter Herr Maurer,

hiermit kündigt der TSV Fürstenfeldbruck West e.V. o.g. Nutzungsvertrag für das Objekt an der Cerveteri-  
str. 10, 82256 fristgerecht zum 31.12.2023.

Gleichzeitig erklären wir den Nutzungsverzicht ab dem 01.07.2023, damit der BVTA ab diesem Zeitpunkt  
die alte Sportanlage (Areal an der Cerveteristraße – Hütte/Duschen im JUZ/Sportplatz) nutzen kann.

Wir danken Ihnen für Ihren Einsatz für unseren Verein und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

  
TSV Fürstenfeldbruck West e.V.

Andreas May  
1. Vorstand

einmal Westler – immer Westler



# ANLAGE 2

Zwischen  
der Großen Kreisstadt Fürstenfeldbruck  
vertreten durch den Oberbürgermeister Herrn Christian Götz  
- nachstehend Stadt genannt –

und

dem TSV West Fürstenfeldbruck e.V.  
vertreten durch den 1. Vorstand Herrn Andreas May  
- nachstehend Verein genannt –

wird folgende

## **Vereinbarung**

geschlossen.

### **Präambel**

Das Sportzentrums III in der Rothschaiger Straße in Fürstenfeldbruck ist im Juni 2023 fertiggestellt worden. Der TSV-West Fürstenfeldbruck e.V. wird das Sportzentrum III ab Fertigstellung für seine sportlichen Belange nutzen und der Sportschützenvereinigung Fürstenfeldbruck e.V. einen Großteil des ersten Stockwerks des Hauptgebäudes unentgeltlich untervermieten. Hierzu besteht ein gültiger Mietvertrag vom 28.11.2020 bzw. 03.12.2020. Weiterhin besteht ein Pachtvertrag zwischen der Stadt Fürstenfeldbruck und dem TSV-West Fürstenfeldbruck e.V. vom 04.12.2019. In diesem Pachtvertrag sind alle Rechte und Pflichten des Vereins in Bezug auf die Nutzung des Sportzentrums III geregelt. Um die aus diesem Pachtvertrag entstehenden Verbindlichkeiten ausgleichen zu können und um die dem Verein entstehenden Kosten für die Pflege, Unterhaltung, Bewirtschaftung und Verwaltung der angemieteten Räumlichkeiten in angemessener Weise zu ersetzen, wird in Bezug auf die städtischen Sportförderrichtlinien diese Vereinbarung zum Aufwendungsersatz geschlossen.

### **§ 1**

#### **Vereinbarungszweck**

Die Stadt ist Eigentümerin des Sportzentrums III an der Rothschaigerstraße; das dazugehörige Grundstück wurde dem Verein mit Vertrag vom 04.12.2019 ab Fertigstellung der Sportanlage für 25 Jahre übertragen. Mit diesem Nutzungsvertrag werden dem Verein die eigenverantwortliche Nutzung, der eigenverantwortliche Betrieb sowie die im Nutzungsvertrag definierten Instandhaltungs- und Pflegeaufgaben übertragen. Um dies finanziell leisten zu können, gewährt die Stadt dem Verein einen jährlichen Aufwendungsersatz. Mit diesem Aufwendungsersatz darf der Verein ausschließlich Ausgaben begleichen, die durch den Betrieb, die Nutzung, die Instandhaltung und die Pflege der laut Nutzungsvertrag überlassenen Sportanlage entstehen.

### **§ 2**

#### **Aufwendungsersatz**

Die Stadt gewährt dem Verein nach dem Erstattungsprinzip für den unter § 1 genannten Zweck einen jährlichen Aufwendungsersatz in Höhe von maximal 16.500 €. Benötigt der Verein im Abrechnungsjahr weniger als die durch die Stadt maximal zu erstattenden 16.500 €, kann dieser Differenzbetrag vom Verein gegenüber der Stadt nicht geltend gemacht werden. 50% der

Nettoeinnahmen des Vereins durch genehmigte Untervermietung der Sportanlage an Dritte werden von dem jährlichen tatsächlichen Aufwendungsersatz in Abzug gebracht. Die Nettoeinnahmen sind die Mieteinnahmen des Vereins nach Abzug der eigenen Kosten.

### **§ 3 Erstattungsprinzip**

Die Stadt erstattet dem Verein den städtischen Aufwendungsersatz nach Vorlage gültiger und schriftlicher Belege und Rechnungen sowie nach entsprechender Prüfung der Zweckgebundenheit. Insofern geht der Verein in finanzielle Vorleistung; lediglich zweckgebundene Vereinsausgaben werden von der Stadt an den Verein zurückerstattet.

### **§ 4 Pauschaler Vorschuss**

Um die überlassene Sportanlage angemessen betreiben zu können, erhält der Verein abweichend vom geltenden Erstattungsprinzip jeweils zum Anfang eines Kalenderjahres einen pauschalen Vorschuss von 3.000 €. Dieser pauschale Vorschuss wird auf den Gesamtaufwendungsersatz von 16.500 € angerechnet.

### **§ 5 Abrechnung, Nachweispflicht und Prüfung**

Der Verein kann ab Vertragsabschluss laufend mit der Stadt abrechnen. Der Verein hat alle diese Vereinbarung betreffenden Rechnungen, Belege und geforderten Nachweise bis spätestens zum Ende des ersten Quartals im Folgejahr des Abrechnungszeitraumes der Stadt vorzulegen; später eingehende Belege, Rechnungen und Nachweise werden von der Stadt nicht anerkannt. Der Verein verpflichtet sich, der Stadt eine vollständige Aufstellung seiner diese Vereinbarung betreffenden Aufwendungen und Einnahmen bis zum 30. April im Folgejahr des Abrechnungszeitraumes vorzulegen. Die Rechnungsprüfung der Stadt oder eine vergleichbare Einrichtung, wie der kommunale Prüfungsverband, sind jederzeit berechtigt, sämtliche diese Vereinbarung betreffenden Dokumente, Belege, Rechnungen und Nachweise als Original einsehen und prüfen zu dürfen.

### **§ 6 Betriebskosten**

Der Verein kann lediglich die tatsächlich entstandenen Betriebskosten gegenüber der Stadt abrechnen. Sollte der Verein bereits während des laufenden Abrechnungsjahres gegenüber der Stadt Betriebskostenvorauszahlungen geltend gemacht haben, so werden diese mit den tatsächlichen Betriebskosten verrechnet. Dies hat durch die Vorlage entsprechender Belege durch den Verein gegenüber der Stadt bis spätestens zum Ende des ersten Quartals des Folgejahres des Abrechnungszeitraumes zu erfolgen.

### **§ 7 Rücklagen für Reparaturen oder Neuanschaffungen**

Aufwendungsersätze, die im laufenden Kalenderjahr nicht verausgabt werden, können bei Nichterreichen des Aufwendungsersatzes von 16.500 € bis zu einem Betrag von maximal 2.500 € als Rücklagen für Reparaturen oder Neuanschaffungen von Maschinen und Großgeräten bei der Stadt zurückgelegt werden. Die Ansparung dieser Rücklagen ist der Stadt in

geeigneter Form schriftlich anzuzeigen. Weitere vom Verein im Kalenderjahr nicht verausgabte Aufwendungsersätze können vom Verein gegenüber der Stadt diesbezüglich nicht geltend gemacht werden.

## **§ 8 Vereinbarungslaufzeit und Kündigung**

Diese Vereinbarung tritt zum 01.01.2024 in Kraft und läuft bis zum 31.12.2027. Die Vereinbarung verlängert sich stillschweigend um jeweils 1 Jahr, wenn sie nicht von einer der beiden Vertragsparteien spätestens 3 Monate vor Ende der Vertragslaufzeit schriftlich gekündigt wird. Die Stadt kann diese Vereinbarung fristlos kündigen, wenn der Verein seinen sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Verpflichtungen trotz schriftlicher Abmahnung nicht innerhalb einer angemessenen Frist nachkommt, wenn der Verein sich auflöst oder über ihn ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens abgelehnt wird.

## **§ 9 Schlussbestimmungen**

Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Sollte irgendeine Bestimmung dieser Vereinbarung rechtsunwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die rechtsunwirksame Bestimmung durch eine andere dieser möglichst gleichkommenden rechtswirksamen Regelung zu ersetzen.

Fürstenfeldbruck, XX.XX.2023

Große Kreisstadt Fürstenfeldbruck

TSV West Fürstenfeldbruck e.V.

Christian Götz  
Oberbürgermeister

Andreas May  
1. Vorstand



## STADTVERWALTUNG FÜRSTENFELDBRUCK

## Beschlussvorlage Nr. 3065/2023

## 9. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Ausschusses für Integration, Soziales, Jugend und Sport

Betreff/Sach-antragsnr.	Nutzungsvertrag Sportanlage FC Aich			
TOP - Nr.		Vorlagenstatus	öffentlich	
AZ:		Erstelldatum	28.06.2023	
Verfasser	Huber, Georg	Zuständiges Amt	Amt 2	
Sachgebiet	20 Finanzen & Immobilien	Abzeichnung OB:		
Beratungsfolge		Zuständigkeit	Datum	Ö-Status
1	Ausschuss für Integration, Soziales, Jugend und Sport	Vorberatung/ Entscheidung	18.07.2023	Ö

Anlagen:	1. Antrag auf Umrüstung des FC Aich e.V. 2. Nutzungsvertrag (Entwurf)
----------	--

**Beschlussvorschlag:**

1. Der Ausschuss für Integration, Soziales, Jugend und Sport nimmt den Sachvortrag zur Kenntnis und spricht sich für den Abschluss eines neuen Nutzungsvertrags aus.
2. Die Verwaltung wird beauftragt die Verhandlungen zum Vertragsentwurf (s. Anlage) zu führen und abzuschließen.

Referent/in	Kellerer / CSU		Ja/Nein/Kenntnis	
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Klimarelevanz			gering	
Umweltauswirkungen			gering	
Finanzielle Auswirkungen			Ja	
Haushaltsmittel stehen zur Verfügung				€
Aufwand/Ertrag lt. Beschlussvorschlag				€
Aufwand/Ertrag der Gesamtmaßnahme				€
Folgekosten				€

**Sachvortrag:**

Im Jahre 2005 wurde zwischen der Stadt Fürstenfeldbruck und dem FC Aich e.V. ein Nutzungsvertrag über die Bereitstellung der städtischen Sportanlage an der Nannhofer Straße im Ortsteil Aich abgeschlossen. Nachträge erfolgten im Jahr 2010, 2013 und 2020.

Der Fußballclub Aich e.V. will die Flutlichtanlage auf moderne Technik umrüsten und hierfür staatliche Fördermittel sowie Bundesfördermittel in Anspruch nehmen. Voraussetzung zur Inanspruchnahme der Fördermittel ist, dass ein auf 25 Jahre unkündbarer Nutzungsvertrag (gerechnet ab Inbetriebnahme der Flutlichtanlage) vorliegt.

Die Verwaltung hat deshalb den beiliegenden Vertragsentwurf ausgearbeitet und im Vorfeld bereits mit dem Verein weitestgehend abgestimmt.

In Anlehnung an den kürzlich geschlossenen Vertrag mit dem Schützenverein Eichengrün Aich wird auch hier ein Nutzungsentgelt erhoben und die Betriebskosten werden zu 100% dem Verein in Rechnung gestellt.

Damit der Verein die aus diesem Nutzungsvertrag entstehenden Verbindlichkeiten ausgleichen kann und auch die ihm entstehenden Kosten für die Pflege, Unterhaltung, Bewirtschaftung und Verwaltung der Sportanlage an der Nannhofer Straße in angemessener Weise zu ersetzen, wird in Bezug auf die städtischen Sportförderrichtlinien eine gesonderte Vereinbarung zum Aufwendungsersatz geschlossen.



# Fußballclub Aich e.V.



FC Aich, Gerhard Schuster, Am Anger 5, 82256 FFB

Stadt Fürstfeldbruck  
Hauptstraße 31

82256 Fürstfeldbruck

## FC Aich

Vorstand  
Gerhard Schuster  
Tel: 08141/222000  
Mobil: 01522/2686020  
mail: [gerhard.schuster@fc-aich.de](mailto:gerhard.schuster@fc-aich.de)

## Antrag Umrüstung Flutlichtanlage auf LED

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für den persönlichen Termin, um das Thema Umrüstung der Flutlichtanlage des FC Aich auf energiesparende LED-Basis zu besprechen.

Der FC Aich hat aktuell 430 Mitglieder. In dieser Zahl sind über 230 Kinder und Jugendliche enthalten. Alle Altersklassen sind durchgehend mit mindestens einer Mannschaft besetzt und sogar 2 Mädchenmannschaften gibt es beim FC Aich. In der neuen Saison stellen wir insgesamt 13 Mannschaften im Spielbetrieb.

Die Flutlichtanlage des FC Aich ist leider in die Jahre gekommen und mittlerweile sehr anfällig.

In 2016 wurde die bestehende Anlage durch die Firma Niebler saniert und für den Jugendplatz erweitert.

Seit 2 Jahren fallen immer wieder einzelne Flutlichter aus, die bisher durch einen Elektriker repariert werden konnten. Auf dem Trainingsplatz sind allerdings zwei Strahler aktuell komplett funktionsuntüchtig.

Damit in Zukunft der Spiel- und Trainingsbetrieb unter zeitgemäßen Lichtverhältnissen stattfinden kann beantragen wir die Umrüstung der Flutlichtanlage auf energiesparende LED-Basis.

Mit sportlichen Grüßen



Gerhard Schuster  
1. Vorstand



## Nutzungsvertrag

zwischen

**der Großen Kreisstadt Fürstenfeldbruck,  
Hauptstr. 31, 82256 Fürstenfeldbruck  
vertreten durch den Oberbürgermeister Herrn Christian Götz,**

*-nachfolgend „Stadt“ genannt-*

und

**dem Fußballclub Aich e.V.,  
Nannhofer Straße 16, 82256 Fürstenfeldbruck  
vertreten durch den 1. Vorstand Herrn Gerhard Schuster**

*-nachfolgend „Verein“ genannt-*

### Präambel

Im Jahre 2005 wurde zwischen der Stadt Fürstenfeldbruck und dem FC Aich e.V. ein Nutzungsvertrag über die Bereitstellung der städtischen Sportanlage an der Nannhofer Straße im Ortsteil Aich abgeschlossen. Nachträge erfolgten im Jahr 2010, 2013 und 2020.

Nachdem der Fußballclub Aich e.V. die Flutlichtanlage auf moderne Technik umrüstet und hierfür staatliche Fördermittel sowie Bundesfördermittel in Anspruch nehmen will, muss ein auf 25 Jahre unkündbarer Nutzungsvertrag abgeschlossen werden. Hierfür wird zum 01.08.2023 dieser neue Nutzungsvertrag abgeschlossen.

Um die aus diesem Nutzungsvertrag entstehenden Verbindlichkeiten ausgleichen zu können und um die dem Verein entstehenden Kosten für die Pflege, Unterhaltung, Bewirtschaftung und Verwaltung der Sportanlage an der Nannhofer Straße in angemessener Weise zu ersetzen, wird in Bezug auf die städtischen Sportförderrichtlinien eine gesonderte Vereinbarung zum Aufwendungsersatz geschlossen.

### § 1 Vertragsgegenstand

1. Die Stadt ist Eigentümerin der im Folgenden näher beschriebenen Sportanlage an der Nannhofer Straße im Ortsteil Aich und stellt diese dem Verein zur eigenverantwortlichen Nutzung gemäß den nachfolgenden Bestimmungen zur Verfügung.

Die Lage ist im beiliegenden Lageplan (Anlage 1), der Bestandteil des Vertrages ist, farblich gekennzeichnet.

Die Sportanlage auf der Flurnr. 228/4 der Gemarkung Aich hat eine Gesamtfläche von ca. 33.312 m<sup>2</sup>. Sie beinhaltet zurzeit

1. Spielfeld 1
2. Spielfeld 2
3. Zwei Kleinspielfelder
4. Vereinsheim
5. Nebeneinrichtungen (Garage, Unterstände)

Die Sportanlage ist dem Verein bekannt und wird in dem Zustand übernommen, in dem sie sich befindet.

2. Zwischen den Parteien besteht Einigkeit, dass durch städtische Planungen in Bezug auf die Sportplätze als auch auf die Gebäude sich während der Vertragslaufzeit Änderungen ergeben können. Der Verein verpflichtet sich, soweit nicht schon in diesem Vertrag geregelt, Einschränkungen der Nutzung durch die Stadt hinzunehmen und ggf. bei einer Anpassung des Vertrages mitzuwirken.

## **§ 2 Vertragslaufzeit**

1. Das Vertragsverhältnis beginnt am 01.08.2023 und endet am 31.12.2048.
2. Der Vertrag verlängert sich stillschweigend um jeweils 1 Jahr, wenn er nicht von einem der Vertragspartner spätestens 3 Monate vor Ende der Vertragslaufzeit schriftlich gekündigt wird.

## **§ 3 Kündigung**

1. Der Vertrag ist während der vereinbarten Laufzeit unkündbar.
2. Das gesetzliche Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigen Grund gem. § 543 BGB bleibt davon unberührt.
3. Ab dem Verlängerungszeitraum kann das Vertragsverhältnis insbesondere aus folgenden Gründen gekündigt werden:
  - 3.1. Der Verein kann den Vertrag kündigen, wenn unvorhergesehene Umstände eintreten, nach denen die Fortsetzung des Pachtverhältnisses unzumutbar wird.
  - 3.2. Die Stadt kann das Vertragsverhältnis kündigen, wenn
    - a) der Verein den sich aus diesem Vertrag ergebenden Verpflichtungen trotz schriftlicher Abmahnung nicht innerhalb einer angemessenen Frist nachkommt.
    - b) der Verein sich auflöst oder eine Insolvenz nicht abgewendet werden kann.

## § 4 Nutzungsumfang

1. Die Stadt überträgt dem Verein im Rahmen dieses Vertrages das Hausrecht. Der Verein erstellt im Benehmen mit der Stadt eine Benutzungs- und Hausordnung.
2. Der Verein verpflichtet sich, die Sportanlage einschließlich der Gebäude und der Nebeneinrichtungen nur für sportliche bzw. unmittelbar damit verbundene Zwecke im Rahmen seiner Vereinsarbeit zu nutzen und fachgerecht zu pflegen.
3. Der Verein verpflichtet sich ferner, den Schulen in der Stadt Fürstenfeldbruck, sowie der Stadt selbst bei Bedarf für ihre Veranstaltungen die Nutzung der Sportanlagen zu ermöglichen. Zeit und Umfang dieser Nutzung werden jeweils zwischen der Stadt und dem Verein einvernehmlich geregelt.
4. Der Verein verpflichtet sich, dem Katholischen Burschenverein Aich e. V. den im beiliegenden Bauplan (Anlage 2) gekennzeichneten Raum zur Nutzung zu überlassen. Dieser hat sich im Verhältnis der Mitnutzung an den Betriebskosten gemäß § 6 zu beteiligen. Die Abrechnung erfolgt durch den Verein.
5. Die Überlassung der Räumlichkeiten oder Teilen davon an weitere Dritte ist nur unter Zustimmung der Stadt möglich. Der Verein ist verpflichtet, Einnahmen hieraus der Stadt offen zu legen.

## § 5 Nutzungsentgelt / Wertsicherungsklausel

1. Das Nutzungsentgelt beträgt 250,- € (davon Anteil Gebäude 100,- €) und ist zum Vertragsbeginn jeweils am 01. eines jeden Monats fällig.
2. Das Nutzungsentgelt ist auf das Konto der Großen Kreisstadt zu überweisen:  
Sparkasse Fürstenfeldbruck  
IBAN: DE 15 7005 3070 00080008 12  
BIC: BYLADEM1FFB
3. Stadt und Verein sind sich darüber einig, innerhalb von 3 Jahren, nach Vertragsbeginn, eine Anpassung, mit Wirkung zum folgenden Monatsersten im Verhältnis von 100 % des prozentualen Verhältnisses, in dem sich der Verbraucherpreisindex (VPI) von Deutschland (Basis 2015 = 100) gegenüber dem Stand 3 Jahre nach Vertragsbeginn bzw. der letzten Anpassung um mehr als 5% nach oben oder unten verändert hat. Eine gesonderte Aufforderung / Mitteilung ist nicht notwendig.

## § 6 Betriebskosten und sonstige Kosten

1. Die jährlich anfallenden Betriebskosten werden dem Verein gem. der jeweils geltenden Betriebskostenverordnung (BetrKV) in Rechnung gestellt. Die Abrechnung erfolgt über die Stadt.

2. Die angefallenen Betriebskosten werden dem Verein zu 100 % in Rechnung gestellt. Die Abrechnung mit dem weiteren Verein des Gebäudes – Katholischer Burschenverein Aich e. V. erfolgt direkt durch den FC Aich.
3. Die Betriebskostenvorauszahlung wird auf XXX,- €/Monat festgesetzt. Diese ist ab Vertragsbeginn jeweils am 01. eines jeden Monats fällig.
4. Der Verein übernimmt alle sonstigen Kosten, die mit dem Betrieb und der Unterhaltung der Sportanlage verbunden sind; dies sind insbesondere die Kosten für:
  - Kauf von Sportgeräten (z. B. Fußballtore, Netze usw.)
  - Wartung von Sportgeräten
  - Wartung und Reparatur von Sportanlagenpflegegeräten (z. B. TÜV usw.)
  - Wartung und Reparatur an technischen und sonstigen Einrichtungen

## **§ 7**

### **Instandhaltung / Unterhalt / Schönheitsreparaturen**

1. Der Verein übernimmt für die von ihm genutzten Räume die Kosten für Schönheitsreparaturen, laufende Instandhaltung und Erneuerung der Betriebsanlagen sowie den Unterhalt und die Pflege dieses Bereiches in Höhe von 200,-- Euro / Jahr.
2. Die Stadt übernimmt lediglich diejenigen Reparaturen und Instandsetzungen, die zur baulichen Substanzerhaltung notwendig sind.
3. Der Verein ist verpflichtet die Sportanlage gemäß §1 Satz 1 samt Inventar durch laufende Pflegemaßnahmen und bei Bedarf durch Reparaturen und sonstige geeignete Maßnahmen in einem ordentlichen Zustand zu erhalten.  
Hierzu gehören auch die regelmäßige Prüfung der Funktionstüchtigkeit der technischen Einrichtungen (z. B. Flutlicht- und Lautsprecheranlagen) und deren Reparatur.
4. Größere Schäden an oder im Nutzungsobjekt sind der Stadt sofort zu melden. Dies gilt insbesondere für Schäden an Rohrleitungen und Dächern. Großreparaturen sind vor der Ausführung grundsätzlich mit der Stadt abzustimmen.
5. Bauliche und sonstige Anlagen, deren Errichtung, Veränderung oder Beseitigung der Verein beabsichtigt, bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch die Stadt. Erforderliche öffentlich rechtliche Genehmigungen (z. B. Baugenehmigungen) sind vom Verein zu beantragen und werden durch diese Zustimmung nicht ersetzt.  
Falls der Verein in mehreren Bauabschnitten bauen will, muss er der Stadt schon vor Beginn des ersten Bauabschnitts die Gesamtplanung vorlegen und für die Gesamtplanung einschließlich der Bauphasenplanung ihre Einwilligung einholen.
6. Vom Verein neu geschaffene oder ergänzte bauliche oder sonstige Anlagen gehen gemäß § 94 BGB als wesentlicher Bestandteil des Grundstücks oder Gebäudes in das Eigentum der Stadt über.
7. Der Verein ist für die Einhaltung aller Rechtsvorschriften und die Erfüllung aller behördlichen Auflagen im Hinblick auf den Betrieb des Gebäudes verantwortlich.
8. Der Verein ist für Verkehrssicherungs-, Reinigungs-, Räum- und Streupflicht verantwortlich

## **§ 8 Pflichten und Aufgaben des Vereins**

Der Verein übernimmt im Rahmen der Bewirtschaftung der Sportanlage in eigener Zuständigkeit folgende Aufgaben:

1. Überwachung der gesamten Sportanlage mit Gebäuden und Nebeneinrichtungen. Soweit durch bestehende Schäden Gefährdungen der Benutzer erkennbar sind, kann der Verein eine Nutzung untersagen. Dies gilt insbesondere bei Gefahr im Verzug.
2. Der Verein übernimmt die Überwachung des Energieverbrauchs, insbesondere des Strom-, Wasser- und Heizungsverbrauchs durch regelmäßige Kontrollen. In diesem Rahmen sind auch die regelmäßige Funktionstüchtigkeit der technischen Einrichtungen (z. B. Flutlicht- und Lautsprecheranlagen) zu prüfen.
3. Der Verein übernimmt die Reinigung und die Pflege aller Geräte, Außenanlagen und Nebeneinrichtungen einschl. der Umzäunung und überprüft die ordnungsgemäße Funktion der Sportgeräte und des Zubehörs.
4. Der Verein trägt dafür Sorge, dass die Nutzung der Einrichtungen durch die zugelassenen Nutzer entsprechend der bestehenden Benutzungs- und Hausordnung und unter Beachtung evtl. bestehender gesetzlicher Bestimmungen erfolgt.
5. Die Benutzung der Sportanlage während des Übungsbetriebs ist nur unter Anwesenheit einer Aufsichtsperson erlaubt.

## **§ 9 Werbung**

Die Stadt gestattet dem Verein, innerhalb der überlassenen Anlagen, nach Absprache stationäre und transportable Werbeflächen zu haben. Baurechtliche Vorschriften sind zu beachten. Entsprechende Genehmigungen sind vom Verein einzuholen.

## **§ 10 Pflichten und Haftung bei Beendigung des Vertragsverhältnisses**

1. Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses hat der Verein die überlassene Sportanlage vollständig geräumt und im vertragsgemäßen, ursprünglichen Zustand zurückzugeben. Eingebautes Zubehör sowie eingebrachte Einrichtungen und sonstige Einbauten sind zu entfernen.
2. Die Stadt ist berechtigt Einrichtungen und bauliche Anlagen auf Kosten des Vereins beseitigen zu lassen, falls der Verein seinen Verpflichtungen gemäß Satz 1 innerhalb einer gesetzten Frist nicht nachkommt.
3. Für die vom Verein während der Vertragslaufzeit getätigten und von der Stadt genehmigten Investitionen erhält der Verein bei Beendigung des Vertrags eine angemessene Entschädigung. Entschädigungsgrundlage ist der Baraufwand des Vereins abzüglich eventueller finanzieller Beteiligungen der Stadt bzw. sonstiger öffentlicher Fördermittel, abzüglich einer Abschreibung bezogen auf die Abschreibungszeit von 10 Jahren.

4. Ein finanzieller Ausgleich gemäß Satz 3 entfällt im Falle einer fristlosen Kündigung des Vertrags durch die Stadt.
5. Erhaltene Schlüssel, auch selbst gefertigte bzw. nachgemachte, incl. Zugangscodes, Magnetkarten oder sonstigen Sicherungsmittel sind zurückzugeben.

### **§ 11 Haftung / Versicherung**

1. Für alle Schäden, gleich ob Sach- oder Personenschäden, die der Stadt unmittelbar oder mittelbar aus dem Betrieb der Sportanlage entstehen, haftet der Verein.
2. Der Verein verpflichtet sich, die Stadt von etwaigen Ansprüchen Dritter, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Sportanlage erhoben werden, freizustellen.
3. Der Verein verpflichtet sich, eine ausreichende Haftpflichtversicherung zur Deckung der in diesem Vertrag übernommenen Verpflichtungen und des Risikos aus dem Betrieb der Sportanlage abzuschließen und diese der Stadt auf Verlangen vorzulegen.
4. Die Stadt versichert das Nutzungsobjekt einschließlich Inventar gegen Feuer-, Sturm- und Leitungswasserschäden sowie Einbruch, Diebstahl und Glasbruch. Die Kosten dieser Versicherungen trägt der Verein.

### **§ 12 Verkehrssicherung / Haftung / Versicherung**

1. Für alle Schäden, gleich ob Sach- oder Personenschäden, die der Stadt unmittelbar oder mittelbar aus dem Betrieb der Sportanlage entstehen, haftet der Verein.
2. Der Verein verpflichtet sich, die Stadt von etwaigen Ansprüchen Dritter, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Sportanlage erhoben werden, freizustellen.
3. Der Verein verpflichtet sich, eine ausreichende Haftpflichtversicherung zur Deckung der in diesem Vertrag übernommenen Verpflichtungen und des Risikos aus dem Betrieb der Sportanlage abzuschließen und diese der Stadt auf Verlangen vorzulegen.
4. Die Stadt versichert das Nutzungsobjekt einschließlich Inventar gegen Feuer-, Sturm- und Leitungswasserschäden sowie Einbruch, Diebstahl und Glasbruch. Die Kosten dieser Versicherungen trägt der Verein.
5. Der Verein übernimmt die Verkehrssicherungspflicht auf der überlassenen Sportanlage und den dazugehörigen Gebäuden und Nebeneinrichtungen. Ihm obliegen in diesem Zusammenhang die Pflichten der Grundstückseigentümerin z. B. für Wegereinigung und Winterdienst auf der Vertragsfläche.  
Die entsprechenden Verpflichtungen und die Haftung für die angrenzenden öffentlichen Wege und Plätze übernimmt die Stadt.
6. Die Benutzung der Sportanlage, der dazugehörigen Anlagen und Geräte geschieht auf eigene Gefahr.  
Vor jeder Benutzung sind die Sportanlage und die dazugehörigen Anlagen und Geräte auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck zu prüfen.

Die jeweils verantwortliche Person hat sicherzustellen, dass schadhafte Anlagen und Geräte nicht benutzt werden.

7. Der Verein ist verpflichtet Gefahren für die Sicherheit und Ordnung entgegenzuwirken. Er haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden, die der Stadt an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen entstehen, es sei denn, der Verein weist nach, dass die Schäden außerhalb der vertragsgemäßen Nutzung verursacht worden sind und der Verein bzw. seine Mitglieder oder sonstige Nutzungsberechtigte den Schadensfall nicht mit verursacht haben. Schäden, die auf normalem Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung.
8. Der Verein ist verpflichtet die Stadt unverzüglich von erkennbaren Mängeln an Grundstück und Gebäude zu unterrichten, die zu einer Haftung der Stadt als Grundstückseigentümerin gemäß § 836 BGB führen können. Soweit sofortige Maßnahmen, die nach diesem Vertrag von der Stadt durchzuführen sind, um drohende Gefahr für Personen und Sachen zu vermeiden, veranlasst der Verein diese selbst. Die Stadt ersetzt dem Verein alle Kosten, die ihm bei der Durchführung der sofortigen Maßnahmen entstanden sind.
9. Unberührt bleibt die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unter Ausschluss der Haftung des Vereins nach §§ 837 und 838 BGB.

### **§ 13**

#### **Duldungspflichten des Vereins**

1. Die Stadt ist berechtigt das Nutzungsobjekt jederzeit betreten und besichtigen zu lassen. Ihre Beauftragten sollen sich vorher beim Verein anmelden.
2. Die Stadt ist ferner berechtigt in Bezug auf die Verwendung von der Stadt an den Verein geleisteter öffentlicher Mittel Prüfungen durch das städtische Revisionsamt oder einer vergleichbaren Einrichtung (z. B. Kommunalen Prüfungsverband) vornehmen zu lassen.
3. Die Stadt hat das Recht nach Ankündigung mit einer Frist von 6 Monaten Ver- und Entsorgungsleitungen u. ä. auf der Nutzungsfläche zu verlegen und zu betreiben sowie sonstige erforderliche bauliche Maßnahmen an der vorhandenen Bausubstanz durchzuführen. Hierdurch verursachte, kurzfristige Behinderungen hat der Verein zu dulden. Bei längerfristigem Nutzungsausfall stellt die Stadt dem Verein eine Ausweichsportstätte zur Verfügung.

### **§ 14**

#### **Allgemeines**

1. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages müssen schriftlich erfolgen.
2. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages nichtig, anfechtbar oder aus sonstigem Grund unwirksam sein, so bleibt der übrige Vertrag dennoch wirksam. Die Parteien verpflichten sich, die rechtswirksame Bestimmung durch eine andere ihr möglichst gleichkommende rechtswirksame Regelung zu ersetzen.

3. Die beiliegenden Grundrisspläne sind Bestandteil des Vertrages.
4. Durch diesen Vertrag wird der bestehende Vertrag vom 10.05.2005/01.06.2005 einschließlich der Nachträge aus den Jahren 2010, 2013 und 2020 einvernehmlich in allen Teilen aufgehoben.

Fürstenfeldbruck, \_\_\_\_\_  
Große Kreisstadt Fürstenfeldbruck

Fürstenfeldbruck, \_\_\_\_\_  
Fußballclub Aich e.V.

\_\_\_\_\_  
Christian Götz  
Oberbürgermeister

\_\_\_\_\_  
Gerhard Schuster  
1. Vorstand

FÜRSTENFELDBRUCK

## STADTVERWALTUNG FÜRSTENFELDBRUCK

## Beschlussvorlage Nr. 3068/2023

## 9. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Ausschusses für Integration, Soziales, Jugend und Sport

Betreff/Sach-antragsnr.	Zuschussvereinbarung FC Aich e.V.			
TOP - Nr.		Vorlagenstatus	öffentlich	
AZ:		Erstelldatum	29.06.2023	
Verfasser	Maurer, Michael	Zuständiges Amt	Amt 5	
Sachgebiet	51 Kinder- und Jugendhilfe, Sport	Abzeichnung OB:		
Beratungsfolge		Zuständigkeit	Datum	Ö-Status
1	Ausschuss für Integration, Soziales, Jugend und Sport	Entscheidung	18.07.2023	Ö

Anlagen:	Anlage 1 – Vereinbarung zum Aufwendungsersatz – FC Aich e.V.
----------	--

**Beschlussvorschlag:**

Der Ausschuss Integration, Soziales, Jugend und Sport stimmt der in der Anlage 1 dargestellten Vereinbarung mit dem FC Aich e.V. zu und ermächtigt den Oberbürgermeister, diese Vereinbarung mit dem FC Aich e.V. abzuschließen.

Referent/in	Kellerer / CSU		Ja/Nein/Kenntnis	Ja
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat	Sportbeirat		Ja/Nein/Kenntnis	Ja
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Klimarelevanz				
Umweltauswirkungen				
Finanzielle Auswirkungen				
Haushaltsmittel stehen zur Verfügung			Ja	pro Jahr 31.000 €
Aufwand/Ertrag lt. Beschlussvorschlag				pro Jahr 31.000 €
Aufwand/Ertrag der Gesamtmaßnahme				€
Folgekosten				€

**Sachvortrag:**

Der FC Aich e.V. beabsichtigt, seine Flutlichtanlage auf LED-Beleuchtung umzustellen. Um staatliche Zuschüsse sowie Zuschüsse des Bundes in Anspruch nehmen zu können, ist eine Überlassung der Sportanlage an der Nannhofer Straße an den FC Aich e.V. für 25 Jahre ab Fertigstellung der LED-Beleuchtungsanlage notwendig. Zu diesem Zweck soll ein neuer Nutzungsvertrag, der auch Miet- und Betriebskostenvorauszahlungen beinhaltet (siehe TOP 8), abgeschlossen werden.

Um die dem FC Aich e.V. aus dem neuen Nutzungsvertrag resultierenden Kosten für Betrieb, Nutzung, Miete, Pflege und Instandhaltung dieser städtischen Sportanlage annähernd auszugleichen, soll mit dem FC Aich e.V. die in Anlage 1 dargestellt Vereinbarung zum Aufwendungsersatz abgeschlossen werden.

Kern dieser Vereinbarung ist das „Erstattungsprinzip“. Dies bedeutet, dass dem Verein entstehende Kosten vom Verein verauslagt werden und - nach Prüfung der Zweckgebundenheit dieser Ausgaben für den Betrieb der Sportanlage durch die Stadtverwaltung – von der Stadt rückerstattet werden. So ist sichergestellt, dass nur städtische Haushaltsmittel an den Verein ausbezahlt werden, die unmittelbar mit dem Betrieb, der Pflege, der Miete und der Instandhaltung der Sportanlage in Zusammenhang stehen.

Die städtische Förderung für den Betrieb der städtischen Sportanlage an der Nannhofer Straße belief sich bis dato auf jährlich 28.000 €. Mit diesem Zuschuss war der FC Aich e.V. in der Lage, die entstehenden Verbindlichkeiten für den Betrieb der Sportanlage annähernd auszugleichen. Da durch den neuen Nutzungsvertrag zukünftig zusätzliche Mietkosten – 3000 € pro Jahr - auf den Verein zukommen, wurde mit dem FC Aich e.V. ein jährlicher Aufwendungsersatz in Höhe von 31.000 € vereinbart. Hierfür hat der Verein allerdings zukünftig sämtliche mit dem Betrieb der Anlage entstehende Kosten zu übernehmen.

Neben dem Vereinbarungszweck und der Höhe des Aufwendungsersatzes nach dem Erstattungsprinzip werden in der Vereinbarung noch Bestimmungen zum pauschalen Vorschuss, der Abrechnung und Nachweispflicht, der Betriebskostenabrechnung sowie der Rücklagenbildung für Reparaturen oder Neuanschaffungen getroffen (siehe Anlage 1).

Die Vereinbarung soll ab dem 01.08.2023 in Kraft treten und bis zum 31.12.2027 laufen – bei einer stillschweigenden Verlängerung um jeweils ein Jahr. Die Vereinbarungsinhalte sind mit dem Verein abgesprochen und wurden als positiv bewertet.

Die Stadtverwaltung kommt insofern zu oben aufgeführtem Beschlussvorschlag.



# ANLAGE 1

Zwischen  
der Großen Kreisstadt Fürstenfeldbruck  
vertreten durch den Oberbürgermeister Herrn Christian Götz  
- nachstehend Stadt genannt –

und

dem Fußballclub Aich e.V., Nannhofer Straße 16, 82256 Fürstenfeldbruck  
Vertreten durch den 1. Vorstand Herrn Gerhard Schuster  
- nachstehend Verein genannt –

wird folgende

## **Vereinbarung**

geschlossen.

### **Präambel**

Im Jahr 2005 wurde zwischen der Stadt Fürstenfeldbruck und dem Fußballclub Aich e.V. ein Nutzungsvertrag über die Bereitstellung der städtischen Sportanlage an der Nannhofer Straße abgeschlossen; Nachträge erfolgten im Jahr 2010, 2013 und 2020. Nachdem der Fußballclub Aich e.V. die Flutlichtanlage auf moderne Technik umrüstet und hierfür staatliche Fördermittel sowie Bundesfördermittel in Anspruch nehmen will, muss ein auf 25 Jahre unkündbarer Nutzungsvertrag abgeschlossen werden. Hierfür wird zum 01.08.2023 ein neuer Nutzungsvertrag abgeschlossen. Um die aus diesem Nutzungsvertrag entstehenden Verbindlichkeiten ausgleichen zu können und um die dem Verein entstehenden Kosten für die Pflege, Unterhaltung, Bewirtschaftung und Verwaltung der Sportanlage an der Nannhofer Straße in angemessener Weise zu ersetzen, wird in Bezug auf die städtischen Sportförderrichtlinien diese Vereinbarung zum Aufwendungsersatz geschlossen.

### **§ 1**

#### **Vereinbarungszweck**

Die Stadt ist Eigentümerin der Sportanlage an der Nannhofer Straße im Ortsteil Aich. Mit dem ab 01.08.2023 gültigen Nutzungsvertrag werden dem Verein die eigenverantwortliche Nutzung, der eigenverantwortliche Betrieb sowie die im Nutzungsvertrag definierten Instandhaltungs- und Pflegeaufgaben übertragen. Um dies finanziell leisten zu können, gewährt die Stadt dem Verein einen jährlichen Aufwendungsersatz. Mit diesem Aufwendungsersatz darf der Verein ausschließlich Ausgaben begleichen, die durch den Betrieb, die Nutzung, die Mietzahlungen, die Instandhaltung und die Pflege der laut Nutzungsvertrag überlassenen Sportanlage entstehen.

### **§ 2**

#### **Aufwendungsersatz**

Die Stadt gewährt dem Verein nach dem Erstattungsprinzip für den unter § 1 genannten Zweck einen jährlichen Aufwendungsersatz in Höhe von maximal 31.000 €. Benötigt der Verein im Abrechnungsjahr weniger als die durch die Stadt maximal zu erstattenden 31.000 €, kann dieser Differenzbetrag vom Verein gegenüber der Stadt nicht geltend gemacht werden. 50% der Nettoeinnahmen des Vereins durch genehmigte Untervermietung der Sportanlage an Dritte

werden von dem jährlichen tatsächlichen Aufwendungsersatz in Abzug gebracht. Die Nettoeinnahmen sind die Mieteinnahmen des Vereins nach Abzug der eigenen Kosten.

### **§ 3 Erstattungsprinzip**

Die Stadt erstattet dem Verein den städtischen Aufwendungsersatz nach Vorlage gültiger und schriftlicher Belege und Rechnungen sowie nach entsprechender Prüfung der Zweckgebundenheit. Die gegenüber der Stadt zu leistenden Mietzahlungen und Betriebskostenvorauszahlungen können vom Verein im Rahmen dieser Vereinbarung der Stadt schriftlich nachgewiesen werden. Insofern geht der Verein in finanzielle Vorleistung; lediglich zweckgebundene Vereinsausgaben werden von der Stadt an den Verein zurückerstattet.

### **§ 4 Pauschaler Vorschuss**

Um die überlassene Sportanlage angemessen betreiben zu können, erhält der Verein abweichend vom geltenden Erstattungsprinzip jeweils zum Anfang eines Kalenderjahres einen pauschalen Vorschuss von 5.000 €. Dieser pauschale Vorschuss wird auf den Gesamtaufwendungsersatz von 31.000 € angerechnet.

### **§ 5 Abrechnung, Nachweispflicht und Prüfung**

Der Verein kann ab Vertragsabschluss laufend mit der Stadt abrechnen. Der Verein hat alle diese Vereinbarung betreffenden Rechnungen, Belege und geforderten Nachweise bis spätestens zum Ende des ersten Quartals im Folgejahr des Abrechnungszeitraumes der Stadt vorzulegen; später eingehende Belege, Rechnungen und Nachweise werden von der Stadt nicht anerkannt. Der Verein verpflichtet sich, der Stadt eine vollständige Aufstellung seiner diese Vereinbarung betreffenden Aufwendungen und Einnahmen bis zum 30. April im Folgejahr des Abrechnungszeitraumes vorzulegen. Die Rechnungsprüfung der Stadt oder eine vergleichbare Einrichtung, wie der kommunale Prüfungsverband, sind jederzeit berechtigt, sämtliche diese Vereinbarung betreffenden Dokumente, Belege, Rechnungen und Nachweise als Original einsehen und prüfen zu dürfen.

### **§ 6 Betriebskosten**

Der Verein kann lediglich die tatsächlich entstandenen Betriebskosten gegenüber der Stadt abrechnen. Sollte der Verein bereits während des laufenden Abrechnungsjahres gegenüber der Stadt Betriebskostenvorauszahlungen geltend gemacht haben, so werden diese mit den tatsächlichen Betriebskosten verrechnet. Dies hat durch die Vorlage entsprechender Belege durch den Verein gegenüber der Stadt bis spätestens zum Ende des ersten Quartals des Folgejahres des Abrechnungszeitraumes zu erfolgen.

### **§ 7 Rücklagen für Reparaturen oder Neuanschaffungen**

Aufwendungsersätze, die im laufenden Kalenderjahr nicht verausgabt werden, können bei Nichterreichen des Aufwendungsersatzes von 31.000 € bis zu einem Betrag von maximal 5.000 € als Rücklagen für Reparaturen oder Neuanschaffungen von Maschinen und Großgeräten bei der Stadt zurückgelegt werden. Die Ansparung dieser Rücklagen ist der Stadt in geeigneter Form schriftlich anzuzeigen. Weitere vom Verein im Kalenderjahr nicht verausgabte Aufwendungsersätze können vom Verein gegenüber der Stadt diesbezüglich nicht geltend gemacht werden.

**§ 8**  
**Vereinbarungslaufzeit und Kündigung**

Diese Vereinbarung tritt zum 01.08.2023 in Kraft und läuft bis zum 31.12.2027. Die Vereinbarung verlängert sich stillschweigend um jeweils 1 Jahr, wenn sie nicht von einer der beiden Vertragsparteien spätestens 3 Monate vor Ende der Vertragslaufzeit schriftlich gekündigt wird. Die Stadt kann diese Vereinbarung fristlos kündigen, wenn der Verein seinen sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Verpflichtungen trotz schriftlicher Abmahnung nicht innerhalb einer angemessenen Frist nachkommt, wenn der Verein sich auflöst oder über ihn ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens abgelehnt wird.

**§ 9**  
**Schlussbestimmungen**

Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Sollte irgendeine Bestimmung dieser Vereinbarung rechtsunwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die rechtsunwirksame Bestimmung durch eine andere dieser möglichst gleichkommenden rechtswirksamen Regelung zu ersetzen.

Fürstenfeldbruck, XX.XX.2023

Große Kreisstadt Fürstenfeldbruck

Christian Götz  
Oberbürgermeister

Fußballclub Aich e.V.

Gerhard Schuster  
1. Vorstand



## STADTVERWALTUNG FÜRSTENFELDBRUCK

## Beschlussvorlage Nr. 3071/2023

## 9. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Ausschusses für Integration, Soziales, Jugend und Sport

Betreff/Sach-antragsnr.	Zuschussvereinbarung Sportschützenvereinigung FFB e.V.			
TOP - Nr.		Vorlagenstatus	öffentlich	
AZ:		Erstelldatum	29.06.2023	
Verfasser	Maurer, Michael	Zuständiges Amt	Amt 5	
Sachgebiet	50 Bildung, Familie, Jugend, Sport	Abzeichnung OB:		
Beratungsfolge		Zuständigkeit	Datum	Ö-Status
1	Ausschuss für Integration, Soziales, Jugend und Sport	Entscheidung	18.07.2023	Ö

Anlagen:	Anlage 1 – Vereinbarung zum Aufwendungsersatz – Sportschützenvereinigung FFB e.V.
----------	---

**Beschlussvorschlag:**

Der Ausschuss Integration, Soziales, Jugend und Sport stimmt der in der Anlage 1 dargestellten Vereinbarung mit der Sportschützenvereinigung Fürstenfeldbruck e.V. zu und ermächtigt den Oberbürgermeister, diese Vereinbarung mit der Sportschützenvereinigung Fürstenfeldbruck e.V. abzuschließen.

Referent/in	Kellerer / CSU		Ja/Nein/Kenntnis	Ja
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat	Sportbeirat		Ja/Nein/Kenntnis	Ja
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Klimarelevanz				
Umweltauswirkungen				
Finanzielle Auswirkungen				
Haushaltsmittel stehen zur Verfügung			Ja	pro Jah r 3000.- €
Aufwand/Ertrag lt. Beschlussvorschlag				pro Jah r 3000.- €
Aufwand/Ertrag der Gesamtmaßnahme				€
Folgekosten				€

**Sachvortrag:**

Der TSV Fürstenfeldbruck West e.V. ist seit Juli 2023 in das Sportzentrum III an der Rothschaiger Straße umgezogen. Im für das Sportzentrum III zwischen der Stadt und dem TSV Fürstenfeldbruck West e.V. abgeschlossenen Pachtvertrag wird explizit ein Untervermietungsrecht für die Sportschützenvereinigung Fürstenfeldbruck e.V. definiert. Der TSV Fürstenfeldbruck West e.V. hat mit Mietvertrag vom November 2020 den Großteil des Obergeschosses (Schießstand mit Aufenthalts- und Umkleieräume) mietkostenfrei an die Sportschützenvereinigung Fürstenfeldbruck e.V. vermietet. Die Sportschützen haben alle mit dem Betrieb und der Unterhaltung der angemieteten Räumlichkeiten verbundenen Kosten sowie die Kosten der Unterhaltung im Inneren der Räume zu übernehmen.

Um die der Sportschützenvereinigung Fürstenfeldbruck e.V. aus dem Mietvertrag resultierenden Kosten für Betrieb, Nutzung, Pflege und Instandhaltung dieser angemieteten Räumlichkeiten innerhalb dieser städtischen Sportanlage annähernd auszugleichen, soll mit der Sportschützenvereinigung Fürstenfeldbruck e.V. die in Anlage 1 dargestellt Vereinbarung zum Aufwendungsersatz abgeschlossen werden.

Kern dieser Vereinbarung ist das „Erstattungsprinzip“. Dies bedeutet, dass dem Verein entstehende Kosten vom Verein verauslagt werden und - nach Prüfung der Zweckgebundenheit dieser Ausgaben für den Betrieb der Sportanlage durch die Stadtverwaltung – von der Stadt rückerstattet werden. So ist sichergestellt, dass nur städtische Haushaltsmittel an den Verein ausbezahlt werden, die unmittelbar mit dem Betrieb, der Pflege und der Instandhaltung der Sportanlage in Zusammenhang stehen.

Nachdem noch nicht konkret absehbar ist, welche Kosten für den Schießstand im Sportzentrum III an der Rothschaiger Straße im Laufe eines Jahres anfallen werden, wurde mit der Sportschützenvereinigung Fürstenfeldbruck e.V. ein jährlicher Aufwendungsersatz in Höhe von 3.000 € vereinbart. Sollte sich in den kommenden Jahren herausstellen, dass dieser Wert zu gering angesetzt ist, kann die Höhe des Aufwendungsersatzes erneut verhandelt und den städtischen Gremien zu Entscheidung vorgelegt werden.

Neben dem Vereinbarungszweck und der Höhe des Aufwendungsersatzes nach dem Erstattungsprinzip werden in der Vereinbarung noch Bestimmungen zum pauschalen Vorschuss, der Abrechnung und Nachweispflicht, der Betriebskostenabrechnung sowie der Rücklagenbildung für Reparaturen oder Neuanschaffungen getroffen (siehe Anlage 1).

Die Vereinbarung soll ab dem 01.08.2023 in Kraft treten und bis zum 31.12.2027 laufen – bei einer stillschweigenden Verlängerung um jeweils ein Jahr. Die Vereinbarungsinhalte sind mit dem Verein abgesprochen und wurden als positiv bewertet.

Die Stadtverwaltung kommt insofern zu oben aufgeführtem Beschlussvorschlag.



# ANLAGE 1

Zwischen  
der Großen Kreisstadt Fürstenfeldbruck  
vertreten durch den Oberbürgermeister Herrn Christian Götz  
- nachstehend Stadt genannt –

und

der Sportschützenvereinigung Fürstenfeldbruck e.V.  
vertreten durch den 1. Vorstand Herrn Bernhard Fischer  
- nachstehend Verein genannt –

wird folgende

## **Vereinbarung**

geschlossen.

### **Präambel**

Das Sportzentrums III in der Rothschaiger Straße in Fürstenfeldbruck ist im Juni 2023 fertiggestellt worden. Der TSV-West Fürstenfeldbruck e.V. wird das Sportzentrum III ab Fertigstellung für seine sportlichen Belange nutzen und der Sportschützenvereinigung Fürstenfeldbruck e.V. einen Großteil des ersten Stockwerks des Hauptgebäudes unentgeltlich untervermieten. Hierzu besteht ein gültiger Mietvertrag vom 28.11.2020 bzw. 03.12.2020. In diesem Mietvertrag sind alle Rechte und Pflichten der Sportschützenvereinigung Fürstenfeldbruck e.V. in Bezug auf die Nutzung der angemieteten Räumlichkeiten geregelt. Um die aus diesem Mietvertrag entstehenden Verbindlichkeiten ausgleichen zu können und um die dem Verein entstehenden Kosten für die Pflege, Unterhaltung, Bewirtschaftung und Verwaltung der angemieteten Räumlichkeiten in angemessener Weise zu ersetzen, wird in Bezug auf die städtischen Sportförderrichtlinien diese Vereinbarung zum Aufwendungsersatz geschlossen.

### **§ 1**

#### **Vereinbarungszweck**

Die Stadt ist Eigentümerin des Sportzentrums III an der Rothschaigerstraße; das dazugehörige Grundstück wurde dem TSV West Fürstenfeldbruck e.V. mit Vertrag vom 04.12.2019 ab Fertigstellung der Sportanlage für 25 Jahre übertragen. Der TSV West Fürstenfeldbruck e.V. vermietet einen Großteil des ersten Obergeschosses an die Sportschützenvereinigung Fürstenfeldbruck e.V. mittels separatem Mietvertrag vom 28.11.2020 bzw. 03.12.2020. Mit diesem Mietvertrag werden dem Verein die eigenverantwortliche Nutzung, der eigenverantwortliche Betrieb sowie die im Mietvertrag definierten Instandhaltungs- und Pflegeaufgaben übertragen. Um dies finanziell leisten zu können, gewährt die Stadt dem Verein einen jährlichen Aufwendungsersatz. Mit diesem Aufwendungsersatz darf der Verein ausschließlich Ausgaben begleichen, die durch den Betrieb, die Nutzung, die Instandhaltung und die Pflege der laut Mietvertrag überlassenen Sportanlage entstehen.

## **§ 2 Aufwendungsersatz**

Die Stadt gewährt dem Verein nach dem Erstattungsprinzip für den unter § 1 genannten Zweck einen jährlichen Aufwendungsersatz in Höhe von maximal 3.000 €. Benötigt der Verein im Abrechnungsjahr weniger als die durch die Stadt maximal zu erstattenden 3.000 €, kann dieser Differenzbetrag vom Verein gegenüber der Stadt nicht geltend gemacht werden. 50% der Nettoeinnahmen des Vereins durch genehmigte Untervermietung der Sportanlage an Dritte werden von dem jährlichen tatsächlichen Aufwendungsersatz in Abzug gebracht. Die Nettoeinnahmen sind die Mieteinnahmen des Vereins nach Abzug der eigenen Kosten.

## **§ 3 Erstattungsprinzip**

Die Stadt erstattet dem Verein den städtischen Aufwendungsersatz nach Vorlage gültiger und schriftlicher Belege und Rechnungen sowie nach entsprechender Prüfung der Zweckgebundenheit. Insofern geht der Verein in finanzielle Vorleistung; lediglich zweckgebundene Vereinsausgaben werden von der Stadt an den Verein zurückerstattet.

## **§ 4 Pauschaler Vorschuss**

Um die überlassene Sportanlage angemessen betreiben zu können, erhält der Verein abweichend vom geltenden Erstattungsprinzip jeweils zum Anfang eines Kalenderjahres einen pauschalen Vorschuss von 1.000 €. Dieser pauschale Vorschuss wird auf den Gesamtaufwendungsersatz von 3.000 € angerechnet.

## **§ 5 Abrechnung, Nachweispflicht und Prüfung**

Der Verein kann ab Vertragsabschluss laufend mit der Stadt abrechnen. Der Verein hat alle diese Vereinbarung betreffenden Rechnungen, Belege und geforderten Nachweise bis spätestens zum Ende des ersten Quartals im Folgejahr des Abrechnungszeitraumes der Stadt vorzulegen; später eingehende Belege, Rechnungen und Nachweise werden von der Stadt nicht anerkannt. Der Verein verpflichtet sich, der Stadt eine vollständige Aufstellung seiner diese Vereinbarung betreffenden Aufwendungen und Einnahmen bis zum 30. April im Folgejahr des Abrechnungszeitraumes vorzulegen. Die Rechnungsprüfung der Stadt oder eine vergleichbare Einrichtung, wie der kommunale Prüfungsverband, sind jederzeit berechtigt, sämtliche diese Vereinbarung betreffenden Dokumente, Belege, Rechnungen und Nachweise als Original einsehen und prüfen zu dürfen.

## **§ 6 Betriebskosten**

Der Verein kann lediglich die tatsächlich entstandenen Betriebskosten gegenüber der Stadt abrechnen. Sollte der Verein bereits während des laufenden Abrechnungsjahres gegenüber der Stadt Betriebskostenvorauszahlungen geltend gemacht haben, so werden diese mit den tatsächlichen Betriebskosten verrechnet. Dies hat durch die Vorlage entsprechender Belege durch den Verein gegenüber der Stadt bis spätestens zum Ende des ersten Quartals des Folgejahres des Abrechnungszeitraumes zu erfolgen.

**§ 7**  
**Rücklagen für Reparaturen oder Neuanschaffungen**

Aufwendungsersätze, die im laufenden Kalenderjahr nicht verausgabt werden, können bei Nichterreichen des Aufwendungsersatzes von 3.000 € bis zu einem Betrag von maximal 1.000 € als Rücklagen für Reparaturen oder Neuanschaffungen von Maschinen und Großgeräten bei der Stadt zurückgelegt werden. Die Ansparung dieser Rücklagen ist der Stadt in geeigneter Form schriftlich anzuzeigen. Weitere vom Verein im Kalenderjahr nicht verausgabte Aufwendungsersätze können vom Verein gegenüber der Stadt diesbezüglich nicht geltend gemacht werden.

**§ 8**  
**Vereinbarungslaufzeit und Kündigung**

Diese Vereinbarung tritt zum 01.08.2023 in Kraft und läuft bis zum 31.12.2027. Die Vereinbarung verlängert sich stillschweigend um jeweils 1 Jahr, wenn sie nicht von einer der beiden Vertragsparteien spätestens 3 Monate vor Ende der Vertragslaufzeit schriftlich gekündigt wird. Die Stadt kann diese Vereinbarung fristlos kündigen, wenn der Verein seinen sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Verpflichtungen trotz schriftlicher Abmahnung nicht innerhalb einer angemessenen Frist nachkommt, wenn der Verein sich auflöst oder über ihn ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens abgelehnt wird.

**§ 9**  
**Schlussbestimmungen**

Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Sollte irgendeine Bestimmung dieser Vereinbarung rechtsunwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die rechtsunwirksame Bestimmung durch eine andere dieser möglichst gleichkommenden rechtswirksamen Regelung zu ersetzen.

Fürstfeldbruck, XX.XX.2023

Große Kreisstadt Fürstfeldbruck

Sportschützenvereinigung Fürstfeldbruck e.V.

Christian Götz  
Oberbürgermeister

Bernhard Fischer  
1. Vorstand



## STADTVERWALTUNG FÜRSTENFELDBRUCK

<b>9. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Ausschusses für Integration, Soziales, Jugend und Sport</b>
--

Betreff/Sachantragsnr.	Genehmigung der nichtöffentlichen Niederschrift gem. Art. 54 Abs. 2 GO i. V. m. § 38 GeschO			
TOP - Nr.	1	Vorlagenstatus	nichtöffentlich	
AZ:	1-0241/ 50	Erstelldatum	07.07.2023	
Verfasser	Frau Dönselmann	Zuständiges Amt	5 <i>Wann 4</i>	
Sachgebiet	50	Abzeichnung OB:	<i>gt</i>	
		Abzeichnung 2./ 3. Bgm:		
Beratungsfolge		Zuständigkeit	Datum	Ö-Status
1	<b>Ausschuss für Integration, Soziales, Jugend und Sport</b>	<b>Entscheidung</b>	<b>18.07.2023</b>	<b>NÖ</b>

Gemäß Artikel 54 Absatz 2 2. Halbsatz der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) sowie § 38 der Geschäftsordnung für den Stadtrat Fürstentfeldbruck sind die Niederschriften von Sitzungen städtischer Gremien vom jeweiligen Ausschuss bzw. Stadtrat zu genehmigen. Dies erfolgt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Abstimmenden (Artikel 51 Abs. 1 GO).

Der Ausschuss für Integration, Soziales, Jugend und Sport beschließt die Genehmigung der Niederschrift der nichtöffentlichen Sitzung des Ausschusses für Integration, Soziales, Jugend und Sport vom 30.03.2023.

